



Das SGB VIII und die GEAS-Reform:
Schutz, Versorgung und Vertretung
von unbegleiteten geflüchteten
Kindern und Jugendlichen

Das SGB VIII und die GEAS-Reform: **Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen**

Eine Handreichung von:

- Terre des Hommes Deutschland e.V.
- Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.

Impressum

Terre des Hommes Deutschland e.V. | starke Kinder – gerechte Welt
Ruppenkampstr. 11a, 49084 Osnabrück, Telefon 0541 7101-0, info@tdh.de, www.tdh.de

Autorenschaft:

Hannah Franke: Sozialarbeiterin, promoviert am Promotionszentrum Soziale Arbeit in Hessen, InsoFa (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a, 8b SGB VIII) und im Vorstand sowie Kinderschutz des Sächsischen Flüchtlingsrates (SFR) engagiert.

Livia Giuliani: Volljuristin, zuletzt beim Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF) tätig, mit dem Schwerpunkt auf Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Ronald Reimann: Volljurist, war 15 Jahre als selbständiger Anwalt mit dem Schwerpunkt auf Aufenthalts- und Asylrecht in Berlin tätig, seit 2018 Leiter von "akinda - Berliner Netzwerk Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete" bei XENION - Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte in Berlin e.V.

Irmela Wiesinger: Diplom-Pädagogin, Mediatorin, war 25 Jahre in einem Jugendamt in Hessen tätig, seit vielen Jahren in leitender Funktion, u. a. für den Fachdienst Junge Geflüchtete. Neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Referentin veröffentlichte sie zahlreiche Fachartikel und engagiert sich seit vielen Jahren für den BuMF, u. a. als Landeskoordinatorin für das Bundesland Hessen.

Anna Weber: Politikwissenschaftlerin, Referentin bei Terre des Hommes Deutschland e.V., Projektleitung EU-AMIF-gefördertes Kooperationsprojekt „Vom Willkommen zum Ankommen!“ mit dem BuMF e.V., ehem. ehrenamtliche Vormundschaft von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.

Redaktion: Anna Weber (a.weber@tdh.de),
Thomas Berthold, Joshua Hofert (V.i.S.d.P.)

Lektorat: Anne Rüter

April 2026



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylVfVO	Asylverfahrensverordnung
AufnahmeRL	Aufnahmerichtlinie
AVS	Asylverfahrenssekretariat des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
BAG LJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BuMF	Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DA-Asyl	Dienstanweisung Asyl des BAMF
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EASO	European Asylum Support Office
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUAA	European Union Agency for Asylum
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFF	Gesellschaft für Freiheitsrechte
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
ODIHR	Office for Democratic Institutions and Human Rights
OSCE	Organization for Security and Co-operation in Europe
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SVO	Screening-Verordnung
UM	Unbegleitete/r Minderjährige/r
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
QualifikationsVO	Qualifikationsverordnung

Inhalte

Zentrale Handlungsempfehlungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen	5
Zusammenfassung	7
1) Einleitung und Hintergrund	9
2) Primat der Kinder- und Jugendhilfe im Screeningverfahren und Unterbringung	10
a) Ausgangslage	10
b) (Keine) Änderungen durch die GEAS-Reform	11
c) Empfehlungen: (Vorläufige) Inobhutnahme, dann Screening	12
3) Alterseinschätzung unbegleiteter Minderjähriger im Kontext der GEAS-Reform	15
a) Ausgangslage: Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe	15
b) (Keine) Änderungen durch GEAS: Zweifelsgrundsatz und Multidisziplinarität	16
- Alterseinschätzung und Screeningverfahren	17
- Konfliktlinie Alterseinschätzung durch das BAMF: Zuständigkeitsfragen und Risiken	17
c) Empfehlungen	19
- Erstzuständigkeit der KJH durch Kooperationsvereinbarungen sicherstellen	19
- Keine ungeprüfte Übernahme ausländischer Alterseinschätzungen	20
- Qualitätsstandards, Zweifelsgrundsatz und Sachaufklärung	20
- Dokumentation und Rechtsschutz	22
- Sensibler, datenschutzkonformer Umgang mit gewonnenen Informationen	23
- Bindungswirkung	24
4) Rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger	25
a) Ausgangslage: strukturelle Interessenkonflikte in der bestehenden Praxis	25
b) Vorgaben durch GEAS: Unabhängigkeit und Vertretung ab Tag Eins	26
c) Empfehlungen	27
- Unabhängige Vertretung organisatorisch und personell absichern	27
- Vormundschaft, Kontinuität und Qualität sicherstellen	28
5) Begleitete unbegleitete Minderjährige: Schutzauftrag sicherstellen	30
a) Ausgangslage: Unklare Überprüfung der Begleitperson und Gefahr des Menschenhandels	30
- DA-Asyl des BAMF: Mangelnde Standards bei Überprüfung erwachsener Dritter	31
- Gefahr des Menschenhandels	33
b) (Keine) Änderungen durch die GEAS-Reform	35
c) Empfehlungen	36
- Behördenübergreifende Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit	36
- Überprüfung der Begleitpersonen im Rahmen vorläufiger Inobhutnahme	37
- Junge Menschen als potenziell von Menschenhandel Betroffene schützen	38
- Schulungen für alle aktiv Beteiligten	38
6) Fazit	39

Zentrale Handlungsempfehlungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

1. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt maßgeblich

Die vorrangige Verantwortung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher liegt bei den zuständigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (i. d. R. Jugendämter). Sie sind zum Kinderschutz und zur (vorläufigen) Inobhutnahme verpflichtet, sobald sie Kenntnis über den physischen Aufenthalt der Minderjährigen haben. Daran ändern auch rechtliche (Nicht-)Einreise-Konstruktionen wie z. B. die sogenannte „Fiktion der Nichteinreise“ nichts. Bereits bei Verdacht auf unbegleitete Minderjährige sind diese bei Einreise unverzüglich den Einrichtungen der KJH zu übergeben und von diesen unterzubringen.

2. Kein Screening ohne (vorläufige) Inobhutnahme

Minderjährige werden in den GEAS-Regelungswerken als besonders schutzbedürftig angesehen, auch im Screening. Dieses umfasst verschiedene Überprüfungselemente, die gebündelt und beschleunigt werden sollen und in der BRD bereits vor der Reform weitgehend existierten. Das bestehende System der (vorläufigen) Inobhutnahme bleibt davon unberührt und greift vor dem Screening. Das Screening sollte nicht in der Polizeidienststelle stattfinden, sondern an anderen Orten, die für Minderjährige geeignet sind.

3. Unabhängige Vertretung ab Tag Eins

Die GEAS-Reform schreibt ab Feststellung der Einreise, d. h. ab Tag eins, eine rechtliche Vertretung für unbegleitete Minderjährige vor. Die vertretende Person verfügt über Fachkenntnisse, ist geschult und erhält weder von den für die Überprüfung zuständigen Personen noch von den Überprüfungsbehörden Weisungen. Sie kann unabhängig und im Einklang mit dem Kindeswohl verantwortlich handeln. Es gilt eine Obergrenze von 30 jungen Menschen pro Vertreter*in.

4. Alterseinschätzung in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Das Primat des Kindeswohls gilt auch bei der Alterseinschätzung unbegleiteter Minderjähriger als übergeordnetes Prinzip. Die Primärzuständigkeit für die Alterseinschätzung obliegt den Jugendämtern und es gilt der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“.

5. Behördenübergreifende Kooperationsvereinbarungen und konkrete Verfahrensabsprachen in Bundesländern und Kommunen

Durch konkrete und verbindliche Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten auf Landes- und kommunaler Ebene müssen die Kinderrechte, das Kindeswohl und der Kinderschutz in sämtlichen Verfahren und Abläufen gewährleistet werden. Ein gemeinsames Handlungskonzept oder eine Kooperationsvereinbarung zwischen Innen- und Jugendressorts auf Landesebene sowie behördenübergreifend auch auf kommunaler Ebene kann sicherstellen, dass Abläufe standardisiert und Missverständnisse oder Kompetenzkonflikte vermieden werden.

6. Kinderschutz begleiteter unbegleiteter Minderjähriger sicherstellen

Eine vorläufige Inobhutnahme bei Minderjährigen in Begleitung Dritter, die nicht die Eltern sind, dient der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung, dem Ausschluss des Menschenhandels und der Überprüfung der Qualifizierung und Berechtigung der mutmaßlichen Begleitperson. Es kann eine rechtliche Vertretung für die Begleitung des Asylverfahrens und/oder eine Ergänzungspflegschaft angeregt werden.

Zusammenfassung

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bringt tiefgreifende Veränderungen für Aufnahme-, Screening- und Asylverfahren mit sich. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete gelten in allen relevanten GEAS-Rechtsakten ausdrücklich als besonders schutzbedürftig. Zugleich besteht die erhebliche Gefahr, dass ihre spezifischen Schutzbedarfe in beschleunigten Verfahren, an Schnittstellen zwischen Sicherheits-, Asyl- und Jugendhilfesystemen sowie bei unklaren Zuständigkeiten nicht hinreichend erkannt und berücksichtigt werden. Die konkrete Umsetzung der GEAS-Reform in den Bundesländern und Kommunen entscheidet daher maßgeblich darüber, ob der Vorrang des Kindeswohls effektiv gewahrt wird.

Zentrales Ergebnis der Analyse und somit Ausgangspunkt dieser Handreichung ist, dass das **Primat der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII uneingeschränkt maßgeblich ist**. Die Verantwortung für Schutz, Unterbringung, Versorgung, Alterseinschätzung und rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger liegt weiterhin bei den örtlich zuständigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Weder das neu eingeführte Überprüfungs- bzw. Screeningverfahren noch rechtliche Konstruktionen wie die „Fiktion der Nichteinreise“ dürfen diesen Schutzauftrag einschränken, verzögern oder relativieren. Eine (vorläufige) Inobhutnahme ist bereits bei Kenntnis über den physischen Aufenthalt mutmaßlich unbegleiteter Minderjähriger unverzüglich einzuleiten.

Das im GEAS vorgesehene **Screening** bündelt größtenteils bekannte ausländer- und sicherheitsrechtliche Prüfungen und sieht **lediglich eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung** vor. Es ersetzt keine kinderschutzfachlichen Verfahren und darf nicht vor oder ohne Inobhutnahme durchgeführt werden. Unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen der Jugendhilfe in kinder- und jugendgerechten Einrichtungen unterzubringen. Eine Unterbringung in polizeilichen Dienststellen, Transit- oder Grenzbereichen, auch im Rahmen des Flughafenverfahrens, ist mit dem Kindeswohl unvereinbar. Um dies sicherzustellen, bedarf es verbindlicher behördenübergreifender Kooperationsvereinbarungen auf Landes- und kommunaler Ebene.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Alterseinschätzung als zentralem Zugangsscharnier zu Schutzrechten. Alter kann nicht objektiv festgestellt, sondern nur eingeschätzt werden, sofern keine Ausweispapiere/Identitätsdokumente vorliegen. Die GEAS-Reform stärkt den Vorrang des Kindeswohls, den Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ sowie die stufenweise und multidisziplinäre Vorgehensweise bei Unsicherheiten bezüglich des Alters. Die **Primärzuständigkeit für die Alterseinschätzung liegt bei den Jugendämtern**. Eigenständige oder parallele Alterseinschätzungen durch die Asylbehörden – etwa durch das BAMF – bergen erhebliche Risiken wie Interessenkonflikte, Doppelprüfungen und widersprüchliche Alterszuweisungen. Aus kinderrechtlicher Sicht sind solche Doppelprüfungen zu vermeiden. Es wird daher empfohlen, die Alterseinschätzung der Kinder- und Jugendhilfe durch gesetzliche Regelungen für andere Rechtskreise verbindlich zu machen.

Die GEAS-Reform stärkt die **rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger** deutlich. Eine unabhängige Vertretung ist ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt – regelmäßig bereits ab

Beginn des Screenings sowie bei der Alterseinschätzung – sicherzustellen. Die bisherige Notvertretung durch das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt erfüllt die unionsrechtlichen Anforderungen nicht mehr, da sie strukturelle Interessenkonflikte aufweist. Erforderlich sind organisatorisch, funktional und personell getrennte Vertretungsstrukturen. Besonders geeignet ist die frühzeitige Einbindung freier Trägereinrichtungen, etwa spezialisierter Vormundschaftsvereine. Die unionsrechtlich verbindliche **Fallzahlobergrenze von in der Regel 30 Minderjährigen pro Vertreter*in** ist bei der Personal- und Ressourcenplanung zwingend zu berücksichtigen. Eine Kontinuität der Vertretung über die verschiedenen Verfahrensstadien hinweg ist sicherzustellen.

Ein zentrales Risiko betrifft sogenannte **begleitete unbegleitete Minderjährige**: Kinder und Jugendliche, die von erwachsenen Dritten begleitet werden, ohne dass eine wirksame Sorge- oder Vertretungsbefugnis der Begleitpersonen geprüft wurde. Eine voreilige Einstufung als „begleitet“ kann dazu führen, dass Kinder ohne angemessenen Schutz bleiben oder fälschlicherweise in beschleunigte Verfahren aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines erhöhten **Risikos von Menschenhandel und Ausbeutung**, das auch und gerade in Begleitsituationen bestehen kann. Die Prüfung dieser Konstellationen ist eine komplexe kinderschutzfachliche Aufgabe und fällt in den Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Regelmäßig ist hierfür eine (vorläufige) Inobhutnahme erforderlich. Dabei soll die örtliche Erreichbarkeit der Begleitperson berücksichtigt werden. Dies bedeutet nicht zwingend eine dauerhafte Trennung von Bezugspersonen, sondern eröffnet einen geschützten Prüf- und Entscheidungsrahmen.

Zusammenfassend ist die Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland nur dann mit den Kinder- sowie den Unionsrechten vereinbar, wenn der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe konsequent gewährleistet wird. Klare Zuständigkeiten, verbindliche Kooperationsstrukturen, unabhängige Vertretung, qualitätsgesicherte Alterseinschätzung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Verfahren und Abläufen sind hierfür zentrale Voraussetzungen. Die Reform bietet in Teilen auch die Chance, bestehende strukturelle Defizite zu korrigieren und den Kinderschutz für unbegleitete minderjährige Geflüchtete nachhaltig zu stärken.

Zur Methodik: Die vorliegenden Handlungsempfehlungen basieren auf der Analyse der europäischen GEAS-Rechtsakte sowie der nationalen Umsetzungsgesetzgebung durch die Autor*innen, unter Hinzuziehung von einschlägiger Fachliteratur (z. B. Endres de Oliveira, P. und González Méndez de Vigo, N. (23.06.2025), Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025), und BAG LJÄ (2020)). Die nationale GEAS-Gesetzgebung wurde zunächst anhand des maßgeblichen Gesetzesentwurfes analysiert (BT-Drs. 21/1848 vom 29.09.2025), und anschließend mit dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz (BT-Drs. 21/4321 vom 25.02.2026) auf Änderungen hin abgeglichen. Sofern es Änderungen gab, wird dies in den Referenzen (Fußnoten) kenntlich gemacht. Schließlich hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt (Bundesrat Drucksache 121/26 (Beschluss) vom 27.03.2026).

1) Einleitung und Hintergrund

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) greift umfassend in die bestehenden Aufnahme-, Prüf- und Asylverfahren ein und wirft grundlegende Fragen zum Schutz von Kinderrechten, zum Kindeswohl sowie zum Kinderschutz bei der nationalen Umsetzung auf. Die **zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (i. d. R. Jugendämter) sind und bleiben die zentrale Anlaufstelle**¹ für den Schutz, die Unterbringung, die Versorgung und die Vertretung von Kindern und Jugendlichen, die ohne ihre Eltern bzw. ohne personensorgeberechtigte Erwachsene, die Schutz und Unterstützung bieten, nach Deutschland kommen. Die gesetzliche Verantwortung nach dem SGB VIII wird durch die GEAS-Reform weder aufgehoben noch relativiert.

Grundsätzlich gelten Kinder und Jugendliche insgesamt sowie unbegleitete Minderjährige im Besonderen in allen einschlägigen Rechtsakten des reformierten GEAS² als besonders schutzbedürftige Gruppe. Zugleich erhöht die Reform die Komplexität des rechtlichen Rahmens erheblich und führt zu einer Bündelung und Beschleunigung von Verfahren. Dadurch besteht die reale Gefahr, dass Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht rechtzeitig erkannt werden und unbegleitete Minderjährige entweder fälschlicherweise ins Asyl-Grenzverfahren³ oder ohne rechtliche Vertretung ins Screening geraten. Gleichzeitig bestehen vielerorts strukturelle und praktische Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) aufgrund von Finanzierungslücken, Kürzungsdruck und Fachkräftemangel.⁴ Dabei liegt es in der Verantwortung des Bundes, der Länder und der Kommunen, Lösungen zu entwickeln und dauerhafte Infrastrukturen⁵ zu finanzieren, damit die KJH ihrem gesetzlichen Schutzauftrag gerecht werden kann. Die Umsetzung der GEAS-Reform wird zur zusätzlichen Belastung in der Gestaltung der Abläufe, indem sich die Komplexität⁶ erhöht. Insbesondere an den Schnittstellen von Identifizierung, Alterseinschätzung, Unterbringung und rechtlicher Vertretung sind frühzeitige Klärungen der Zuständigkeiten erforderlich, um **behördenübergreifend Verfahrensabläufe effizient und mit dem Ziel eines effektiven Kinderschutzes** abzustimmen.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind gesetzlich verpflichtet, ihr Handeln am Kindeswohl, an Kinderrechten und am staatlichen Schutzauftrag auszurichten. Dies gilt auch im Kontext migrations- und ordnungspolitischer Steuerungslogiken, die durch die GEAS-Reform

¹ Endres de Oliveira, P. und González Méndez de Vigo, N. (23.06.2025): [Kinderrechte und die GEAS-Reform](#), VerfBlog.

² Eine Übersicht über die GEAS-Rechtsakte bietet der Informationsverbund Asyl & Migration: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/GEAS_Paket_240522.pdf (letzter Aufruf: 31.12.2025).

³ Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025): [Gutachten. Kinderrechtliche Aspekte der Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems](#), S. 56ff.

⁴ BMBFSFJ. (30.07.2025): [Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland](#), S. 21ff, 38ff., 44f.

⁵ Ebd. S. 47f.

⁶ So erkennt die Bundesregierung an, „dass die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) für alle staatlichen Ebenen mit einem hohen organisatorischen und teils auch finanziellen Aufwand verbunden ist“, Bundestag. (30.10.2025): [hib.555/2025](#).

an Bedeutung gewinnen. Umso wichtiger ist es, dass bestehende kinder- und jugendhilferechtliche Standards bei der Umsetzung der Reform nicht unterlaufen, sondern konsequent abgesichert werden. Die Fachkräfte sind gefordert, für das Primat der KJH aktiv einzutreten. Zugleich eröffnet die Reform an einzelnen Stellen die Möglichkeit, bestehende Defizite – etwa bei der rechtlichen Vertretung und der Alterseinschätzung – zu beheben und durch die Rechtsprechung beanstandete Verfahrensdefizite zu korrigieren.

Vor diesem Hintergrund zeigt das vorliegende Empfehlungspapier auf, wie die Vorgaben des SGB VIII und die neuen europarechtlichen Anforderungen durch die GEAS-Reform systematisch miteinander zu verknüpfen sind. Auf der Grundlage sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer, juristischer und politikwissenschaftlicher Expertise sowie langjähriger Praxiserfahrungen formuliert es konkrete Empfehlungen für Bund, Länder und Kommunen. Ziel ist es, durch klare Zuständigkeiten, verbindliche Kooperationsstrukturen und fachliche Standards einen wirksamen Kinderschutz bei der nationalen Umsetzung des GEAS sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Dabei versteht sich das Empfehlungspapier als Beitrag zur Diskussion und lädt zum weiteren Austausch ein.

2) Primat der Kinder- und Jugendhilfe im Screeningverfahren und Unterbringung

a) Ausgangslage

Das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe besagt, dass die vorrangige Verantwortung für Schutz, Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter bei den örtlich zuständigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe liegt (§§ 42, 42a, 88a SGB VIII). Unbegleitete Minderjährige sind bei Einreise bzw. beim Bekanntwerden ihres tatsächlichen, also physischen Aufenthalts in der Bundesrepublik unverzüglich durch das zuständige Jugendamt (vorläufig) in Obhut zu nehmen.⁷ Diese Pflicht besteht unabhängig von migrations- oder ausländerrechtlichen Statusfragen und wird durch die Einführung des verpflichtenden Überprüfungs- bzw. Screeningverfahrens im reformierten GEAS nicht eingeschränkt.

Die vorläufige Inobhutnahme⁸ schützt junge Menschen in einer für sie sehr verletzlichen Situation. Gemeinsam mit den jungen Menschen erfolgt in dieser Phase eine Einschätzung,⁹ bei der u. a. die Voraussetzungen für eine bundesweite Verteilung unter Berücksichtigung des

⁷ Endres de Oliveira, P. und González Méndez de Vigo, N. (23.06.2025).

⁸ § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

⁹ § 42a Abs. 2 SGB VIII.

Gesundheitszustands sowie das Alter¹⁰ geprüft¹¹ werden. Zudem wird die rechtliche Vertretung sichergestellt. Dabei kooperieren die vorläufig in Obhut nehmenden Jugendämter auch bisher schon mit anderen Behörden und Diensten, insbesondere bei erkennungsdienstlichen und gesundheitlichen Verfahren. Nach dieser vorläufigen Inobhutnahme und dem Abschluss des Verteilverfahrens schließt sich die reguläre Inobhutnahme¹² durch das für zuständig beschiedene Jugendamt an. Die Erkenntnisse aus den vorherigen Klärungsprozessen können in den weiteren Prozess der nun stattfindenden gesamten pädagogischen und auch aufenthaltsrechtlichen Perspektivklärung mit den jungen Menschen einfließen, wobei auch der individuelle Hilfebedarf der minderjährigen Person festgestellt wird („Clearing-Verfahren“)¹³.

Das SGB VIII spricht grundsätzlich jedem jungen Menschen das individuelle Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu (§§ 1, 2, 85 SGB VIII). Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gilt als zentraler Maßstab für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bindet die bundesdeutsche Judikative, Legislative und Exekutive in gleicher Weise wie ein Bundesgesetz. Das Grundgesetz muss die in der UN-KRK verbrieften Rechte sichern und somit allen Minderjährigen das Recht auf eine diskriminierungsfreie und kindgerechte individuelle Förderung und Unterbringung garantieren.¹⁴

b) (Keine) Änderungen durch die GEAS-Reform

Auch die Rechtsakte des GEAS verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, den Vorrang des Kindeswohls zu gewährleisten. Dieser Grundsatz ist völkerrechtlich in der UN-KRK sowie unionsrechtlich in der EU-Grundrechtecharta¹⁵ verankert und muss bei der Umsetzung der GEAS-Reform konsequent beachtet werden.

Die GEAS-Reform führt für alle Schutzsuchenden ein verpflichtendes Überprüfungsverfahren bzw. „Screening“¹⁶ ein, dem auch unbegleitete Minderjährige unterliegen. Das Screening

¹⁰ § 42f SGB VIII.

¹¹ Wenn die Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist die Inobhutnahme so lange anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist (VGH Bayern 23.09.2014 - 12 CE 14.1833, 12 C 14.1865). Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz Minderjähriger überwiegt in der Regel die möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange (VGH Bayern 05.07.2016 - 12 CE 16.1186).

¹² § 42 Abs.1 Nummer 3 SGB VIII.

¹³ BuMF (o.J.): [Clearingverfahren](#).

¹⁴ Es gilt der Grundsatz einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes, siehe u.a.: Eckert, S. und González Méndez de Vigo, N. (2023): [Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Umsetzung bei Erstunterbringungseinrichtungen für geflüchtete Menschen](#), in: Trubeta, S. (Hrsg.): Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen, Papers: Rosa-Luxemburg- Stiftung, S. 27-24. Terre des Hommes (2020): [Kein Ort für Kinder](#), S. 9.

¹⁵ Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta.

¹⁶ Dem Screening sind auch Minderjährige - ausgenommen unter 6 Jahren - unterworfen, die beim sogenannten „unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden“¹⁶ (Screening an den EU-Außengrenzen; Art. 5 Abs. 1a SVO), oder die sich „unrechtmäßig“ im Hoheitsgebiet aufhalten und „eine Außengrenze überschritten haben, um auf unzulässige Weise in das Hoheitsgebiet [...] einzureisen“ (Inlandsscreening; Art. 7 Abs. 1 SVO). Kinderrechtliche Einschätzung dessen, siehe: Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025), S. 26ff.

bündelt bekannte Verfahrenselemente¹⁷ wie die Identitätsprüfung, Gesundheitskontrolle¹⁸, Sicherheitsüberprüfung sowie eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung.¹⁹ Es ist innerhalb strenger Fristen durchzuführen: Innerhalb von maximal 72 Stunden (drei Tagen) im Inland, u.a. sofern sich die Person „unrechtmäßig“ im Hoheitsgebiet aufhält und noch nicht von einem anderen EU-Mitgliedstaat überprüft wurde,²⁰ sowie innerhalb von maximal sieben Tagen an der EU-Außengrenze, etwa an deutschen Flughäfen.²¹ Da Deutschland keine EU-Außengrenzen hat, gilt für eine Vielzahl der ankommenden Minderjährigen absehbar das Inlands-Screening.

Die **GEAS-Screening-Verordnung regelt in erster Linie ausländer- und sicherheitsrechtliche Verfahren und thematisiert nicht die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**. Das Screening kann und darf daher eine (vorläufige) Inobhutnahme nach dem SGB VIII weder ersetzen noch verzögern. Vielmehr greift die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bereits bei dem bloßen Verdacht auf Minderjährigkeit und unbegleitet Sein.

Infolge des GEAS-Anpassungsgesetzes wird folgender Zusatz zur vorläufigen Inobhutnahme ins SGB VIII aufgenommen (§ 42a Absatz 3 nach Satz 2 SGB VIII): „§ 55 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend“; das bezieht sich auf Vertretung, Vormund- und Pflegschaft.²² Die rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger wird im GEAS-Verfahren grundsätzlich gestärkt. Dies wird in Kapitel 4 zur Vertretung ausgeführt wird.

c) Empfehlungen: (Vorläufige) Inobhutnahme, dann Screening

Unbegleitete Minderjährige müssen – bereits bei Verdacht auf Minderjährigkeit – im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe²³ untergebracht werden. Ihre Unterbringung sollte – zum Beispiel aus Überlegungen der Effektivität – nicht in Einrichtungen erfolgen, in denen auch Erwachsene und Familien untergebracht sind und in denen nur bestimmte Bereiche als Inobhutnahme-Einrichtung ausgewiesen sind. Nur in Einrichtungen mit jugendhilferechtlicher Betriebserlaubnis²⁴ kann eine altersgerechte Versorgung durch qualifiziertes Fachpersonal sichergestellt werden. Dazu sind die Trägereinrichtungen der KJH entsprechend ihres staatlichen Schutzauftrags angemessen auszustatten, insbesondere auch an Orten mit verstärkter Einreise („Vorhaltestrukturen“)²⁵. Eine

¹⁷ Art. 8 Abs. 5 SVO.

¹⁸ Art. 12 Abs. 1 SVO.

¹⁹ AufnahmeRL 2024/1346; Art. 12 Abs. 3 Satz 1 SVO.

²⁰ Art. 8 Abs. 4 SVO; Art. 7 Abs. 1 SVO.

²¹ Art. 8 Abs. 3 und 4 SVO. Art. 5 SVO.

²² BT-Drs. 21/4321 (25.02.2026) übernimmt hier ohne Änderungen die „weitere Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch“, Art. 10, BT-Drs 21/1848 (29.09.2025), S. 59.

²³ In der Begründung des GEAS-Anpassungsgesetzes ist ausdrücklich festgehalten, dass das Screening nichts am „Primat der Kinder- und Jugendhilfe“ bei der Aufnahme und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger ändert: BT-Drs. 21/1848 (29.09.2025), S. 130, 133.

²⁴ § 45 SGB VIII.

²⁵ BMBFSFJ. (30.07.2025), S. 38. (siehe Fußnote 4).

Unterbringung in polizeilichen Dienststellen, in Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene, in tatsächlicher Inhaftierung²⁶ oder in sonstigen de-facto-haftähnlichen Settings²⁷ ist mit dem Kindeswohl²⁸ unvereinbar und widerspricht in eklatanter Weise zahlreichen Kinderrechten²⁹ sowie der besonderen Vulnerabilität schutzsuchender Minderjähriger. Dies gilt sowohl für das Screening im Inland als auch an den Außengrenzen, in Deutschland insbesondere an Flughäfen.

Auch im Außengrenzen- oder Flughafenverfahren setzt der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar ein, sobald sich eine minderjährige Person tatsächlich im Bundesgebiet befindet. **Rechtliche Konstruktionen wie die sogenannte „Fiktion der Nichteinreise“ vermögen die Verpflichtung zur (vorläufigen) Inobhutnahme nicht zu suspendieren.** Unbegleitete Minderjährige dürfen aus Kindesschutzgründen nicht in Transitbereichen oder auf Flughafen- bzw. Hafengeländen untergebracht werden, auch wenn die Begründung der nationalen GEAS-Gesetzgebung dies vorschlägt.³⁰ Es ist vielmehr organisatorisch sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche nicht gezwungen sind, auch nur eine Nacht in solchen Bereichen zu verbringen. Hierfür sind entsprechende Notfall- und Bereitschaftsstrukturen der KJH vorzuhalten.

Zur praktischen Umsetzung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es verbindlicher, behördenübergreifender Kooperationsvereinbarungen auf Landes- und kommunaler Ebene, etwa auch durch Weisungen oder Schutzprotokolle. Diese müssen sicherstellen, dass bei jeder Kenntnisnahme einer staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle über den Aufenthalt potenziell unbegleiteter Minderjähriger unverzüglich das zuständige Jugendamt informiert wird und die weiteren Verfahrensschritte – einschließlich möglicher Screeningmaßnahmen – koordiniert, kindgerecht und ohne belastende Doppelprüfungen erfolgen. In der Begründung des GEAS-Anpassungsgesetzes heißt es, dass die Überprüfung von unbegleiteten Minderjährigen „in der Dienststelle oder einer anderen für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Einrichtung durchgeführt“ werden soll.³¹ Das Kindeswohlinteresse verpflichtet dazu, eine andere geeignete Einrichtung zwischen den Behörden zu vereinbaren. Die Vorgabe, dass betroffene Personen

²⁶ Art. 5 EMRK; Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundesrats empfahlen folgende EntschlieÙung: „Der Bundesrat lehnt die Inhaftierung Minderjähriger grundsätzlich ab. [...] Aus Sicht des Bundesrates ist Inhaftnahme nicht geeignet, dem Schutz Minderjähriger zu dienen – auch dann nicht, wenn der Elternteil in Haft genommen werden soll. Eine tatsächliche Schutzgewährung muss durch die zuständigen Jugendämter gemäß den Vorschriften des Jugendhilferechts erfolgen“, Bundesrat Drs. [121/1/26 \(Empfehlungen\)](#) (13.03.26), S. 3.

²⁷ Endres de Oliveira, P. und González Méndez de Vigo, N. (23.06.2025); Human Rights Council Working Group on Arbitrary Detention A/HRC/WGAD/2020/22.

²⁸ Art. 24 EU-Grundrechtecharta; Art. 3 Abs. 1 UN-KRK.

²⁹ u.a. Bildung (Art. 28 UN-KRK), Spiel und Freizeit, Möglichkeiten der individuellen Entwicklung (Art. 6), Schutz vor Gewalt (Art. 19 UN-KRK) und Diskriminierung (Art. 2, 22 UN-KRK) sowie Gesundheit (Art. 24 UN-KRK).

³⁰ Wird eine unbegleitete minderjährige Person bei der Einreise an einem Flughafen aufgegriffen, sei die Einreise demnach bis zum Abschluss der Überprüfung formal nicht zu gestatten. Die Person könne dazu „in eine Einrichtung im Bundesgebiet“ untergebracht werden (§ 14a „Überprüfung an der Außengrenze“ AufentG, in: BT-Drs. 21/1848 (29.09.2025), S. 45). In der Gesetzesbegründung heißt es, dass das für die Inobhutnahme zuständige Jugendbehörde den Minderjährigen „im Transitbereich oder an einem vergleichbaren Ort“ unterbringen und betreuen solle (BT-Drs. 21/1848 (29.09.2025), S. 130).

³¹ BT-Drs. 21/1848 (29.09.2025), S. 133.

den zuständigen Behörden „zur Verfügung stehen“³² müssen, ist im Lichte des Kindeswohlvorrangs auszulegen und darf nicht zu einer faktischen Vorrangstellung sicherheitsbehördlicher Verfahren führen.

Das GEAS-Anpassungsgesetz benennt die zuständigen Überprüfungsbehörden im Screeningverfahren³³: Für das Inlands-Screeningverfahren sind „Polizeivollzugsbehörden der Länder“ und auch „die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Stellen zuständig.“³⁴ Diese Öffnungsklausel ermöglicht es den Ländern, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung festzulegen und auf bestimmte Behörden zu begrenzen. Auch die Screening-Verordnung sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, bestimmte Behörden als „Überprüfungsbehörden“³⁵ für einzelne Aufgaben des Screenings, wie die Vulnerabilitätsprüfung, zu benennen; hierbei sind entsprechende fachliche Stellen einzubeziehen.³⁶ Minderjährige sind beim Screening „in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise“ durch Personal zu unterstützen, das „für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist“, und dies in Zusammenarbeit mit den „nationalen Kinderschutzbehörden“.³⁷ Die Empfehlung ist daher, auf Landesebene zu bestimmen, dass die vorläufige Einschätzung der Minderjährigkeit³⁸ und ggf. anderer Schutzbedarfe (etwa Schutz vor Menschenhandel) von Personen, die sich auf Minderjährigkeit berufen, ausschließlich durch qualifiziertes Personal der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

³² Art. 7 Abs. 1 S. 2 SVO. Das nationale GEAS-Anpassungsgesetz formuliert, dass die zuständige Behörde die betroffene Person „festzuhalten“ habe (§ 15b AufenthG „Überprüfung im Bundesgebiet“, in: BT-Drs 21/1848 (29.09.2025), Art. 3 „Änderung des Aufenthaltsgesetzes“, Nr. 8, S. 46).

³³ § 71 Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 4a AufenthG, in: BT-Drs. 21/4321 (25.02.2026), S. 22f.

³⁴ Ebd.

³⁵ Art. 2 Nr. 10 SVO.

³⁶ Art. 8 Abs. 9 SVO.

³⁷ Art. 12 Abs. 4 SVO.

³⁸ AufnahmeRL EU 2024/1346; Art. 12 Abs. 3 Satz 1 SVO.

3) Alterseinschätzung unbegleiteter Minderjähriger im Kontext der GEAS-Reform

Begriff und Bedeutung der Alterseinschätzung:

Im vorliegenden Empfehlungspapier wird bewusst der Begriff Alterseinschätzung verwendet. Er umfasst die Verfahren zur Einschätzung des mutmaßlichen Alters junger Menschen und verdeutlicht, dass das Lebensalter, sofern Unklarheiten darüber bestehen, nicht objektiv feststellbar ist. Sowohl sozialpädagogische als auch medizinische Methoden sind fehleranfällig; keine Methode kann das genaue Alter einer Person verlässlich bestimmen. Der Begriff Alterseinschätzung trägt dieser Unsicherheit Rechnung und macht den Vorrang des Kindeswohls sowie den Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ sichtbar.

Die Alterseinschätzung ist ein zentrales Zugangsscharnier für Schutzrechte. Von ihr hängen die Inobhutnahme, die Unterbringung, der Zugang zu bestimmten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie wesentliche Verfahrensgarantien im Asylverfahren ab. Die Verpflichtung der Jugendämter zur (vorläufigen) Inobhutnahme entsteht unmittelbar bei Kenntnis über den tatsächlichen Aufenthalt mutmaßlich unbegleiteter minderjähriger im Zuständigkeitsbereich.

a) Ausgangslage: Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Eine Alterseinschätzung von (potenziell) unbegleiteten Minderjährigen erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur bei Unklarheiten – etwa aufgrund fehlender Ausweispapiere oder aufgrund der Selbstangaben des jungen Menschen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme ist als Regelmethode der Alterseinschätzung in der Kinder- und Jugendhilfe³⁹ verankert und vom fachlich qualifizierten Personal (i. d. R. Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen) des Jugendamtes nach dem Vier-Augen-Prinzip⁴⁰ durchzuführen. Vielerorts wird diese fachlich anspruchsvolle und hochkomplexe Ermessensentscheidung mit hoher Fachkompetenz und einem Bewusstsein für die weitreichenden Konsequenzen für die Betroffenen durchgeführt.

Gleichzeitig zeigen sich bundesweit erhebliche Unterschiede in der Verfahrensqualität, mitunter zu Lasten der Minderjährigen. Es mangelt an verbindlichen Standards sowie rechtlichen Klarstellungen, wodurch Handlungs- und Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Fachkräfte in den Jugendämtern entstehen. Aktuelle Gerichtsentscheidungen beanstanden

³⁹ § 42f SGB VIII.

⁴⁰ BAG LJÄ. (2020): [Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. aktualisierte Fassung](#), S. 38.

Mängel insbesondere bei der Definition von Zweifelsfällen, der Dokumentation sowie der Rechtsmittelbelehrung.⁴¹ In vielen Fällen wird das Recht junger Menschen auf Hinzuziehung einer Vertrauensperson missachtet, obwohl dies ausdrücklich vorgesehen ist.⁴² Eine fehlende unabhängige Interessenvertretung bei der Alterseinschätzung wird als Verstoß gegen Art. 24 der Aufnahmeleitlinie (alte Fassung) gewertet.⁴³

Die Umsetzung der GEAS-Reform bietet die Chance, verbindliche qualitative und rechtliche Standards bei der Alterseinschätzung zu entwickeln. Eine präzisere Rechtslage zur Sicherstellung des Kindeswohls und der Kinderrechte würde zu einheitlichen Verfahren, mehr Effizienz und Transparenz führen, insbesondere angesichts begrenzter personeller Ressourcen. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat hierzu im Mai 2025 konkrete Vorschläge erarbeitet⁴⁴, die in den folgenden Empfehlungen aufgegriffen und befürwortet werden.

b) (Keine) Änderungen durch GEAS: Zweifelsgrundsatz und Multidisziplinarität

Die GEAS-Reform berücksichtigt das Kindeswohl im Alterseinschätzungsverfahren.⁴⁵ In den einschlägigen Verordnungen werden zwei zentrale Prinzipien normiert: die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundsatz, bei Zweifeln von Minderjährigkeit auszugehen.⁴⁶ Medizinische Untersuchungen dürfen nur als letztes Mittel und nach einer mehrstufigen und umfassenden multidisziplinären Bewertung (z. B. pädagogische, entwicklungspsychologische, traumatherapeutische, psychiatrische oder kulturspezifische Fachkenntnisse)⁴⁷ erfolgen. Bestehen auch danach noch Zweifel, ist von Minderjährigkeit auszugehen.⁴⁸

Diese Normierungen stimmen somit weitestgehend mit den Vorgaben im SGB VIII überein. Insbesondere in den fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) zur kindeswohlorientierten Umsetzung der Alterseinschätzung werden der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ sowie eine stufenweise,

⁴¹ z.B.: Leitungskraft entscheidet bei Uneinigkeit der Fachkräfte (VG Freiburg 10.11.2022- 4 K 2876/22); Fehlende Information über Benachrichtigung einer Vertrauensperson (VG Stuttgart 24.8.23 - 7 K 3873/23); Nicht ersichtlich, ob zwei Fachkräfte qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt haben (VG Stuttgart 24.8.23 - 7 K 3873/23); Entscheidung Volljährigkeit ist nicht hinreichend nachvollziehbar dokumentiert und begründet (OVG NRW 5.5.2021 - 12 B 477/21); Weitere Verweise auf Rechtsprechung in: Wiesinger, I. (2024): [Die qualifizierte Inaugenscheinnahme - Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung?](#), JAmt Heft 2 2024.

⁴² § 42f SGB VIII, Verweis auf § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.

⁴³ VGH Mannheim, Beschluss vom 09.04.2024, AZ.: 12 S 77/24. Das Erfordernis einer unabhängigen Vertretung ist nach der aktuellen GEAS-Rechtslage nunmehr in Art. 27 Richtlinie (EU) 2024/1346 festgelegt.

⁴⁴ Beschluss der JFMK. (22./23.05.25), [TOP 7.6.4a](#), S. 24.

⁴⁵ u.a. Art. 25 AsylVfVO; Art. 13 SVO.

⁴⁶ Art. 25 Abs. 2 Satz 2 AsylVfVO.

⁴⁷ BuMF. (01/2026): [Alter bestimmt Identität - Bedarf bestimmt Jugendhilfe](#).

⁴⁸ Art. 25 Abs. 2 Satz 2 AsylVfVO.

multiprofessionelle Arbeitsweise bei der Aufklärung von Zweifeln als Handlungsprinzipien zugrunde gelegt⁴⁹ – dies wird nun durch die europarechtlichen Vorgaben weiter gestärkt.⁵⁰

Alterseinschätzung und Screeningverfahren

Im Screeningverfahren ist lediglich eine „vorläufige Vulnerabilitätsprüfung“ vorgesehen, die keine abschließende Alterseinschätzung ersetzt oder vorwegnimmt.⁵¹ Diese beschränkt sich auf Selbstauskünfte und vorliegende Dokumente. Nur wenn „ohne jeden vernünftigen Zweifel offensichtlich“ ist, dass keine Minderjährigkeit vorliegt, kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden. Diese Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen die Berufung auf Minderjährigkeit als „evident rechtsmissbräuchlich“ einzustufen ist.⁵² Daher ist vor jedem weiteren Schritt im Screeningverfahren der zuständige örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich einzubeziehen, um bereits bei Verdacht auf Minderjährigkeit eine (vorläufige) Inobhutnahme und, sofern Zweifel bestehen, eine Alterseinschätzung nach den Standards des SGB VIII durchzuführen.

Die Screening-Verordnung verpflichtet ausdrücklich zur Einbindung nationaler Kinderschutzbehörden.⁵³ Eine eigenständige Alterseinschätzung durch Asyl- oder Sicherheitsbehörden im Rahmen des Screenings ist mit dem Kindeswohlvorrang unvereinbar.

Konfliktlinie Alterseinschätzung durch das BAMF: Zuständigkeitsfragen und Risiken

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu bewerten, dass das BAMF im Zuge der nationalen GEAS-Umsetzung bereits Personal für sogenannte „Altersbestimmungsverfahren“ rekrutiert.⁵⁴ In der Begründung des GEAS-Anpassungsgesetzes ist vorgesehen, dass im Asylgrenzverfahren das BAMF für die Einleitung des Verfahrens zur „Altersbestimmung“ (nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 i. V.

⁴⁹ BAG LJÄ (2020): [Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. aktualisierte Fassung](#), S. 36-40.

⁵⁰ Art. 25 Abs. 2 AsylVfVO. Auch wenn sich die Verordnung auf die Durchführung des Asylverfahrens bezieht, sind die hier formulierten Qualitätsstandards im Verfahren auf die jugendhilferechtlichen Standards übertragbar. So auch der VGH Bayern: Die Anwendbarkeit der Zweifelsregel in Art. 25, Abs. AsylVfVO bezieht sich nicht nur auf das asylrechtliche Verfahren, sondern ist mit der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme als Teil des Aufnahme- und Asylverfahrens unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter untrennbar verknüpft. Das Alter kann daher nur einheitlich bestimmt werden (VGH Bayern vom 05.07.2016, 12 CE 16.1186).

⁵¹ Art. 12 Abs. 3 SVO

⁵² VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.04.2024, 12 S 77/24, Rn. 20; AufnahmeRL Art. 27 Abs. 1 UA 3.

⁵³ Art. 8 Abs. 9 Unterabs. 2 Satz 2 SVO.

⁵⁴ BAMF. (2025): Gesucht: Psychosoziale Fachkraft für die Altersbestimmung (w/m/d) (19.12.2025). Aufrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2025/251219-am-psychoziale-fachkraft.html?nn=282388> (letzter Aufruf: 31.12.2025).

m. Art. 25 der AsylVfVO) zuständig sein soll,⁵⁵ wobei die zuständige Trägereinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe einzubeziehen ist.⁵⁶

Die **anspruchsvolle Aufgabe der Alterseinschätzung erfordert institutionelle Unabhängigkeit und fachliche Nähe zum Kinderschutz**. Es ist daher mit erheblichen Risiken verbunden, wenn dies durch eine Behörde wie das BAMF erfolgt, die zugleich für asylrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Dadurch entstehen erhebliche Risiken Interessenkonflikte sowie mögliche Verstöße gegen das Vertraulichkeitsprinzip und Schweigepflichten.

Aus kinderrechtlicher Sicht sind Doppelprüfungen unbedingt zu vermeiden. Sie führen zu widersprüchlichen Alterseinschätzungen in verschiedenen Rechtskreisen, erhöhen die Verunsicherung der Betroffenen und bergen die Gefahr, dass Minderjährige fälschlich dem Erwachsenensystem zugewiesen werden. Die Alterseinschätzung muss ausschließlich Aufgabe der Jugendämter bleiben; dabei ist das Beteiligungsrecht der jungen Menschen zu gewährleisten. Von der fakultativen Möglichkeit, Asylbehörden damit zu betrauen, sollte kein Gebrauch gemacht werden.

Nicht das BAMF oder die Polizei, sondern die Jugendämter sind die „zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kinderwohlgefährdung.“⁵⁷ Auch der Bundesrat sieht das Potenzial für ein Zuständigkeitschaos, das zu unterschiedlichen Einschätzungen des Alters im Asylverfahren und im Jugendhilfebereich führen könnte.⁵⁸ Diese Kritik des Bundesrates wurde im GEAS-Anpassungsgesetz nicht berücksichtigt. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beanstandeten daher, dass die Behördenzuständigkeiten in den verschiedenen Verfahrensabschnitten nach wie vor teilweise unklar formuliert sind. Sie empfahlen dem Bundesrat, folgende EntschlieÙung zu verabschieden: „Der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe muss eindeutig geregelt werden, damit zum Beispiel belastende, mehrfache Altersbestimmungsverfahren durch verschiedene Behörden (BAMF, Jugendamt) vermieden werden. Der Bundesrat betont das Primat der Kinder- und Jugendhilfe für Entscheidungen, die Minderjährige betreffen. Redundanzen im Verfahren gilt es zu vermeiden.“⁵⁹

⁵⁵ BT-Drs. 21/1848 (29.09.2025), S. 95.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ So heißt es in § 4 Abs. 1 Satz 1 im Landeskinderschutzgesetz NRW; Kepert, J., Dexheimer, A., Fegert, J. M., u.a. (Hrsg.) (2023). Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte, 2. Auflage. Reguvis Fachmedien. S. 22.

⁵⁸ Vgl. Bundesrat Drs. [429/25 \(Beschluss\) \(17.10.25\)](#), S.13.

⁵⁹ Bundesrat Drs. [121/1/26 \(13.03.26\)](#), S.5. Der Bundesrat ist dieser EntschlieÙung nicht gefolgt und will sich hingegen dafür einsetzen, dass „das Ergebnis der Altersfeststellung sowie das durchführende Jugendamt durch die Jugendämter im Ausländerzentralregister eingetragen werden können“, in: Bundesrat Drs. [121/25 \(Beschluss\) \(27.03.26\)](#), S. 3.

c) Empfehlungen

Durch die im Zuge der GEAS-Reform vorgesehene Beschleunigung und Bündelung von Verfahren ergibt sich ein dringender Handlungs- und Abstimmungsbedarf zwischen allen beteiligten Behörden. Diese Regelungen betreffen insbesondere die Notwendigkeit, durch Kooperationsvereinbarungen eine Erstzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Alterseinschätzung sicherzustellen sowie aus Gründen des Kindeswohls eine Überprüfung ausländischer Alterseinschätzungen vorzunehmen.

Aufgrund der hohen Komplexität des GEAS, der festgestellten Handlungsbedarfe⁶⁰ und Verfahrensdefizite in der gängigen Praxis der Alterseinschätzung kann die Umsetzung der Reform als Anlass genommen werden, das Verfahren insgesamt zu vereinheitlichen und die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich und qualitativ zu stärken. Das grundsätzlich bewährte Alterseinschätzungsverfahren sollte um konkretisierende und klarstellende Vorgaben – entweder direkt im SGB VIII oder durch Erlasse und Handlungsempfehlungen auf Landesebene – ergänzt werden. Damit werden effiziente Abläufe mit klaren Zuständigkeiten geschaffen.

Erstzuständigkeit der KJH durch Kooperationsvereinbarungen sicherstellen

Es ergibt sich ein Handlungs- und Abstimmungsbedarf zwischen allen beteiligten Behörden. Auf Landes- und auf kommunaler Ebene sind daher konkrete Verfahrensabsprachen der Trägereinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit allen aktiven Beteiligten (Bundespolizei, Polizei, Zoll, Ausländerbehörde, BAMF, Gesundheitsdienste etc.) zu treffen, um die Erstzuständigkeit der KJH behördenübergreifend sicherzustellen.

An die örtlichen Gegebenheiten angepasst sollten konkrete Szenarien zu Zuständigkeiten und Kommunikationswegen entwickelt werden, z. B. Informationswege und Abläufe, erforderliche personelle und organisatorische Ressourcen der Jugendämter und des Kinder- und Jugendnotdienstes, die Begleitung und Vertretung des jungen Menschen im weiteren Screeningverfahren usw. Hier ist zwischen den Abläufen bei der Ankunftssituation an den Binnengrenzen und denjenigen an den wenigen EU-Außengrenzen (insbesondere Flughäfen) zu unterscheiden. In beiden Fällen müssen die örtlichen Trägereinrichtungen der KJH sofort Kontakt zu der potenziell minderjährigen, unbegleiteten Person aufnehmen, um die vorläufige Inobhutnahme und dann im Rahmen dieser die Alterseinschätzung einleiten zu können.

⁶⁰ JFMK. (22./23.05.2025): [Externes Ergebnisprotokoll. Jugend- und Familienministerkonferenz 2025, TOP 7.6, 4a](#), S. 24.

Keine ungeprüfte Übernahme ausländischer Alterseinschätzungen

GEAS überlässt es den nationalen Behörden, ob ausländische Alterseinschätzungen übernommen werden.⁶¹ Eine ungeprüfte Anerkennung der Alterseinschätzung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat könnte dem Kindeswohlprinzip massiv widersprechen. Denn die Verfahren in den europäischen Mitgliedstaaten unterscheiden sich hinsichtlich der angewandten Methoden und fachlichen Standards deutlich und sind daher unübersichtlich.⁶² Aufgrund der kurzen Verfahrensdauer ist es nicht möglich nachzuvollziehen, wie das Ergebnis zustande gekommen ist und ob alle festgelegten Prinzipien berücksichtigt wurden. Die Angaben anderer Behörden, einschließlich ausländischer, sind für das Jugendamt im Rahmen von Eurodac-Abfragen nicht bindend.⁶³

Das Jugendamt muss auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes eigene Feststellungen treffen und darf die Auskünfte anderer Stellen, einschließlich ausländischer Behörden, nicht ungeprüft und allein als Entscheidungsgrundlage verwenden.⁶⁴ Es entspricht dem übergeordneten Prinzip des Kindeswohls, dass die nationale Kinder- und Jugendhilfe eine Alterseinschätzung nach den hiesigen qualitativen Standards durchführt.

Qualitätsstandards, Zweifelsgrundsatz und Sachaufklärung

Während der Alterseinschätzung muss eine **unabhängige Interessenvertretung** der mutmaßlich Minderjährigen gewährleistet sein. Die GEAS-Reform gibt vor, dass die Interessen junger Geflüchteter von Beginn an unabhängig und qualifiziert wahrgenommen werden. Sie gehen damit über das bisherige sogenannte ‚Notvertretungsrecht‘ nach § 42a Abs. 3 SGB VIII hinaus (siehe Kapitel 4).⁶⁵ Die GEAS-Reform stärkt auch den stufenweisen⁶⁶ und multidisziplinären Ansatz der Alterseinschätzung.⁶⁷ Die Aussagen der Kinder und Jugendlichen sind angemessen zu würdigen; äußere Merkmale oder Verhaltensweisen dürfen nicht allein entscheidend sein. Die Einschätzung sollte von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden, „die über Fachwissen in den Bereichen Altersbestimmung und Entwicklung von Kindern verfügen, wie Sozialarbeiter, Psychologen oder Kinderärzte, damit verschiedene Faktoren wie physische, psychologische, entwicklungsbezogene, umweltbedingte und kulturelle Faktoren bewertet werden“⁶⁸ können. Eine medizinische Untersuchung ist nur dann als letztes Mittel

⁶¹ Art. 25 Abs. 7 AsylVfVO.

⁶² EUAA. (2025): [Practical Guide On Age Assessment](#), S. 50ff; EUAA. (07/2023): [Assessing the age of asylum applicants/ Fact sheet EUAA/IAS/2023/17](#); European Council on Refugees and Exiles (12/2022): [Applying european and international legal standards at all stages of age assessment procedures](#).

⁶³ OVG Bremen, Urteil vom 21.09.2016- 1B164/16.

⁶⁴ Trenczek, in Münder u.a., FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, §42f. Rn. 2; González Méndez de Vigo, N. und Wiesinger, I. (07/2019): [Alterseinschätzung - Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis, BumF](#), S.16.

⁶⁵ BuMF. (01/2026): [Alter bestimmt Identität - Bedarf bestimmt Jugendhilfe](#).

⁶⁶ EUAA. (2025).

⁶⁷ Art. 25 Abs.1 AsylVfVO sowie Erwägungsgrund 37.

⁶⁸ Erwägungsgrund 37 AsylVfVO.

durchzuführen, wenn weiterhin Zweifel bestehen und die betroffene Person sowie ihre Vertretung zuvor umfassend informiert zugestimmt haben.⁶⁹

Diese Vorgaben entsprechen im Wesentlichen den Fachempfehlungen der Landesjugendämter.⁷⁰ Ihre konsequente und bundeseinheitliche Umsetzung würde die Gefahr unbegründeter und inflationärer medizinischer Altersgutachten deutlich verringern. Gleichzeitig könnten die in einigen Bundesländern sehr langen medizinischen Verfahren und die damit verbundenen psychischen Belastungen für die Betroffenen vermieden werden. Daher sollten diese Qualitätsstandards verbindlich festgelegt werden, entweder direkt im SGB VIII oder in einer untergesetzlichen Regelung. Gleichzeitig muss die Gesamtzuständigkeit der KJH für dieses Verfahren sichergestellt werden.⁷¹

Dank der qualifizierten Mitarbeitenden der KJH können im Verfahren auch die individuellen Hilfebedarfe deutlich identifiziert werden – auch bei jungen Menschen, die als volljährig eingestuft sind und bedarfsgerechte Unterstützung als junge Volljährige erhalten sollen.⁷² Bei Volljährigen erfolgt zwar keine Inobhutnahme, aber bis zum Alter von 21 Jahren besteht ein Hilfeanspruch und oft auch ein Bedarf an Unterstützung.

Das Verfahren der Alterseinschätzung und der Umgang mit Zweifeln können Zeit in Anspruch nehmen, sollten aber nicht unnötig langwierig sein.⁷³ Widersprüchliche Angaben zum Geburtsdatum sollten nicht zu voreiligen oder reflexhaften Annahmen über die Volljährigkeit einer Person führen.⁷⁴ Es bedarf einer klarstellenden und einheitlich geltenden Definition des Begriffs Zweifelsfall, um zu einer bundeseinheitlichen und transparenten Praxis zu gelangen. Kriterien werden in den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter konkret benannt.⁷⁵ Auch den diesbezüglichen Beschluss der JFMK (22./23.05.2025) aufgreifend, sollten diese Kriterien als begründeter Zweifelsfall in § 42f Abs. 2 S.1 SGB VIII aufgenommen und damit rechtlich verbindlich geregelt werden.

Die Sachaufklärungspflicht liegt beim Jugendamt. Unbegleitete Minderjährige befinden sich in einer besonders vulnerablen Lage und können regelmäßig nicht in gleicher Weise wie Erwachsene zur Vorlage von Nachweisen herangezogen werden. Eine faktische Umkehr der

⁶⁹ Art. 25 Abs. 2 AsylVfVO.

⁷⁰ „Neben dem äußeren Erscheinungsbild und dem Verhalten sollen sämtliche weiteren Umstände des Einzelfalles einbezogen werden. Dies sind insbesondere die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zur Vita des Betroffenen. Die Gesetzesbegründung benennt zusätzlich das Einholen von Auskünften jeder Art, die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Beziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten.“, in: BAG LJÄ (2020), S. 37.

⁷¹ González Méndez de Vigo, N. und Wiesinger, I. (07/2019), S.37f.

⁷² §41 SGB VIII.

⁷³ Wiesinger, I. (2024): [Die qualifizierte Inaugenscheinnahme - Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung?](#), JAmt Heft 2 2024, S. 65.

⁷⁴ BAG LJÄ. (2020), S. 39.

⁷⁵ „Zweifel [...] (beispielhafte Auflistung): Es liegen abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor (z. B. EURODAC). Es gab bereits in der Vergangenheit Altersfeststellungsverfahren, die zu einem abweichenden Ergebnis führten. Es finden sich neue Hinweise oder Unterlagen, aus denen ein anderes Alter hervorgeht. Die Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes stimmen nicht überein. Sofern die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht mit einem eindeutigen Ergebnis abgeschlossen werden kann, ist zwingend eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen [...] Die Person verbleibt weiterhin in der vorläufigen Inobhutnahme.“ in: BAG LJÄ. (2020) S. 38.

Beweislast⁷⁶ zulasten Minderjähriger widerspricht dem Vorrang des Kindeswohls und dem Schutzauftrag der KJH.⁷⁷ Bestehende Zweifel dürfen nicht einseitig zulasten junger Menschen gehen.⁷⁸ Im SGB VIII sollte deshalb im Paragrafen zur Alterseinschätzung der auf die Beweislastregeln des SGB I verweisende Satz gestrichen werden.

Dokumentation und Rechtsschutz

Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist nachvollziehbar, einzelfallbezogen und transparent zu dokumentieren. Die Entscheidungsgründe⁷⁹ sind darzulegen und den Betroffenen in verständlicher Form zugänglich zu machen. Eine verbesserte Dokumentation erhöht die Nachvollziehbarkeit und Transparenz für die Betroffenen sowie die Effizienz bei eventuell folgenden Widerspruchs- und Klageverfahren. Der Ablehnungsbescheid muss in übersetzter Form ausgehändigt werden. Die grundlegenden Anforderungen an die Rechtssicherheit des Verfahrens sollten verbindlich und bundeseinheitlich festgelegt werden.

Es wird daher angeregt, dass die BAG LJÄ eine Arbeitshilfe entwickelt, die den fachlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Dokumentation umfassend gerecht wird.⁸⁰ Es wird empfohlen, die Ergebnisbegründung in den Bescheid über die Ablehnung bzw. Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme gemäß § 35 Abs. 1 SGB X (§ 39 VwVfG) aufzunehmen.⁸¹

Angesichts der gravierenden Folgen einer Beendigung der Inobhutnahme muss effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein. Nach derzeitiger Rechtslage⁸² ist sowohl bei einem Widerspruch als auch bei einer Klage gegen einen Ablehnungs- bzw. Aufhebungsbescheid der (vorläufigen) Inobhutnahme die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen. In der Regel wird der Verwaltungsakt sofort vollzogen, das heißt: Der junge Mensch wird regelmäßig umgehend aus der Inobhutnahme-Einrichtung entlassen und in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene überstellt. Die Minderjährigkeit kann zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht sicher ausgeschlossen

⁷⁶ Der entsprechende Verweis in §42f Abs. 2 SGB VIII lautet: „Die in §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden“.

⁷⁷ Wiesinger, I. (2024): [Die qualifizierte Inaugenscheinnahme – Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung?](#), JAmt Heft 2 2024, S. 59

⁷⁸ Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025), S. 38; González Méndez de Vigo, N. (2019): [Alterseinschätzung – ein Irrgarten ohne Ausweg? Rechtlicher Rahmen und Verfahren der Alterseinschätzung in Deutschland](#), in Asylmagazin 6-7/2019, S. 206-217.

⁷⁹ z. B.: Was wirkte stimmig/nicht stimmig? Was wirkte an den Angaben glaubhaft/unglaubhaft? Wie wurde versucht, mögliche Widersprüche aufzuklären? Wurden mehrere Gespräche geführt? Wurden weitere fachliche Disziplinen oder Erkenntnisquellen hinzugezogen? Welchen Eindruck machte der junge Mensch während des Gesprächs/des gesamten Prozesses? Welche Hinweise gibt es hinsichtlich einer psychischen Belastung/möglichen Traumatisierung? Welche Gründe sprechen für die Würdigung des Zweifelsgrundsatzes?

⁸⁰ Wiesinger, I. (2024), S. 65.

⁸¹ § 35 Abs. 1 SGB X (§39 VwVfG): „Ein schriftlicher [...] Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.“

⁸² § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

werden.⁸³ In der Praxis führt dies zu Schutzlücken, wenn sich die Entscheidung im Nachhinein durch eine gerichtliche Überprüfung als fehlerhaft erweist. Auch nach dem Zweifelsgrundsatz bleibt der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bestehen.

Die betroffene Person bzw. ihre Vertretung sollten daher die Möglichkeit erhalten, unmittelbar nach der Rechtsmittelbelehrung Widerspruch einzulegen bzw. Klage beim zuständigen Gericht einzureichen und parallel vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen. Der Kindeswohlvorrang überwiegt das Interesse an einem sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes. Schutzgarantien sollten so lange fortgelten, bis über die eingelegten Rechtsmittel entschieden ist.

Sensibler, datenschutzkonformer Umgang mit gewonnenen Informationen

Das GEAS-Anpassungsgesetz ändert § 64 SGB VIII hinsichtlich der Weitergabe von Informationen aus dem Alterseinschätzungsverfahren an das BAMF, sofern die rechtliche Vertretung der Person einwilligt.⁸⁴

Ein wesentlicher Bestandteil der Alterseinschätzung im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist die Erhebung von Informationen zum familiären und biografischen Hintergrund sowie zu den Fluchtgründen und zum Fluchtweg. Dies dient dem Ziel, den Entwicklungsstand und Reifegrad eines jungen Menschen einzuschätzen und mögliche Schutzbedarfe, wie Hinweise auf physische und psychische Beeinträchtigungen, zu erkennen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme sind auch weitere besondere Schutzbedarfe zu klären, etwa eine mögliche Betroffenheit von Menschenhandel. Diese personengeschützten Informationen gehen über das Ergebnis der Alterseinschätzung hinaus. Sie bedürfen eines hochgradig sensiblen Umgangs, erst recht bei einer Datenübermittlung an eine andere Behörde.

Es gilt Schweigepflichten, Anforderungen an den Sozialdatenschutz und die Vorgaben in § 65 SGB VIII zu beachten. Eine Weitergabe solcher Informationen darf nur dann erfolgen, wenn die Vertretung der Betroffenen geprüft hat, ob dies dem Kindeswohl dient. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn es relevante Hinweise für damit verbundene, weitergehende Schutz- und Verfahrensgarantien im Asylverfahren gibt.

Im Sinne eines effizienteren Verfahrens ist zu empfehlen, dass die Jugendämter das Ergebnis der Alterseinschätzung datenschutzkonform an das BAMF übermitteln, sodass das Amt Zugriff darauf hat. Die Jugendämter sollten ebenfalls Informationen über eventuelle

⁸³ Wenn die Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist die Inobhutnahme so lange anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist (VGH Bayern 23.09.2014 - 12 CE 14.1833, 12 C 14.1865). Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz Minderjähriger überwiegt in der Regel die möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange (VGH Bayern, Beschluss vom 05.07.2016 - 12 CE 16.1186).

⁸⁴ Laut § 64 Abs. 2d-neu SGB VIII dürfen abweichend von Absatz 1 „das Ergebnis der Altersfeststellung aus dem Verfahren nach § 42f sowie, soweit der Vertreter der betroffenen Person einwilligt, die auf Grundlage von § 42f Absatz 1 Satz 1 erlangten Erkenntnisse dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Ersuchen für die Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Asylgesetzes übermittelt werden“, in: BT-Drs. 21/1848 (29.09.2025), S. 58.

Alterseinschätzungen von anderen Jugendämtern erhalten können.⁸⁵ Die Ausgestaltung einer datenschutzkonformen Übermittlung⁸⁶ sollte mit Datenschutzexpert*innen unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Expertise erfolgen.

Bindungswirkung

Um Rechtsklarheit zu schaffen und Doppelprüfungen zu vermeiden, ist eine gesetzlich geregelte Bindungswirkung der Alterseinschätzung des Jugendamtes für andere Behörden erforderlich. Die Alterseinschätzung nach dem SGB VIII ist bislang für andere Behörden und Rechtskreise nicht verbindlich. In der Praxis führt dies zu Reibungsverlusten und Problemen in der Zusammenarbeit der KJH mit anderen Behörden und Institutionen, die von einem abweichenden Alter oder Geburtsdatum ausgehen. Für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen bedeutet das eine weitere starke Verunsicherung in dieser von vielen Ungewissheiten und Ängsten geprägten Lebenssituation. Differierende Altersfestsetzungen zwischen Asylverfahren und Jugendhilfe erhöhen das Risiko von Fehlzusweisungen in das für Erwachsene vorgesehene Asylsystem, ohne die für Kinder und Jugendliche geltenden Schutz- und Verfahrensgarantien.⁸⁷ Die vorliegende Empfehlung schließt sich daher dem JFMK-Beschluss an, die Alterseinschätzung des Jugendamtes in § 42f SGB VIII rechtsverbindlich zu regeln. Diese Regelung wäre zu verbinden mit klar ausgestalteten Rechtsmittelverfahren, die Rechtssicherheit gewährleisten und die Verfahrensrechte der Betroffenen stärken.⁸⁸ Eine gesetzliche Bindungswirkung stärkt den Kinderschutz, schafft Rechtssicherheit und effiziente, widerspruchsfreie Verfahrensabläufe für alle beteiligten Behörden.

⁸⁵ JFMK. (22./23.05.2025).

⁸⁶ Das Ausländerzentralregister (AZR), dessen Stärkung das GEAS-Anpassungsgesetz vorsieht, gilt als intransparent und missbrauchsanfällig; GFF. (2022): [Das Ausländerzentralregister – Eine Datensammlung außer Kontrolle](#). Eine Übermittlung von Bedarfen über das AZR gilt als zu weitreichend und sollte aufgrund erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken vermieden werden; Handicap International in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (08.07.2025): [Stellungnahme von Handicap International e.V. zu den Referentenentwürfen eines GEAS-Anpassungsgesetzes und eines GEAS-Anpassungsfolgegesetzes](#), S. 10f.

⁸⁷ Vgl. Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025), S. 38f.

⁸⁸ González Méndez de Vigo, N. und Wiesinger, I. (2019), S. 37.

4) Rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger

a) Ausgangslage: strukturelle Interessenkonflikte in der bestehenden Praxis

Unbegleitete Minderjährige haben in allen Verfahrensstadien Anspruch auf eine unabhängige rechtliche Vertretung, die ihre Interessen und ihr Wohl wirksam schützt.⁸⁹ Nach der geltenden Rechtslage übernimmt das Jugendamt während der (vorläufigen) Inobhutnahme die rechtliche Vertretung, bis eine Vormundschaft bestellt ist. Diese sogenannte Notvertretung birgt strukturelle Interessenkonflikte: Dieselbe⁹⁰ Behörde trifft hochrelevante Entscheidungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Kind – etwa zur Alterseinschätzung oder zur Beendigung der Inobhutnahme – und vertritt⁹¹ zugleich das Kind, einschließlich der Möglichkeit, diese Entscheidungen im Interesse des Kindes erneut zu überprüfen und ggf. anzufechten.

Diese Doppelrolle⁹² wird kritisch bewertet⁹³ und ist durch jüngere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung grundlegend problematisiert worden. Das VGH Baden-Württemberg⁹⁴ und das OVG Bremen⁹⁵ erklärten diese Praxis der rechtlichen Vertretung für unvereinbar mit dem europäischen Asylrecht und der EMRK. Daher sollten unbegleitete Minderjährige so früh wie möglich von einer unabhängigen Person vertreten werden, die organisatorisch und funktional von der entscheidenden Organisationseinheit des Amtes getrennt ist, persönlichen Kontakt⁹⁶ zu ihnen pflegt und die Interessen des Kindes auch gegenüber dem Amt durchsetzen kann.⁹⁷

⁸⁹ Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025), S. 22 unter Verweis auf die UN-KRK; Kinderrechtsausschuss, GC Nr. 6, Rn. 21 und Rn. 69.

⁹⁰ Beispielhaft die Situation in Berlin: Rechtshandlungen „wie z. B. Beurlaubungen, oder Einwilligungen in medizinisch indizierte ärztliche Behandlungen (werden) durch 15 Mitarbeitende des sozialpädagogischen Bereichs der Arbeitsgruppe III B 1 der Senatsjugendverwaltung sichergestellt. In deren Zuständigkeitsbereich fallen weitere Aufgaben wie z. B. die Klärung von Zuständigkeitsfragen, die Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII sowie die Prüfung des Vorliegens von Verteilungsausschlussgründen im Rahmen der bundesweiten Verteilung gemäß §§ 42a, b SGB VIII. Um eine Interessenkollision zu vermeiden, werden Vertretungshandlungen, die im Interesse der vertretenen Minderjährigen liegen, dem Interesse der Behörde am Treffen oder Festhalten einer Entscheidung aber zuwiderlaufen (könnten), durch zwei Mitarbeitende des juristischen Grundsatzbereichs vorgenommen.“ Senat von Berlin (03.02.2025), Drs. 19/21358, Seite 2f.

⁹¹ § 42a Abs. 3 und § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII.

⁹² Die BAG LJÄ regt an, „durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen“ Interessenkollisionen zu vermeiden, BAG LJÄ (2020) S. 24. Oft wird die Aufgabe der Notvertretung an den zuständigen Fachdienst innerhalb des Amtes übertragen, wie den Allgemeinen Sozialen Dienst oder den Fachdienst Amtsvormundschaft. Innerbehördlich klare räumliche, fachliche und organisatorische Trennungen sind regelmäßig nicht zu erkennen.

⁹³ Vgl. DIJuF-Hinweise (22.06.2015), S 7; Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. „Notvertretung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – nur zur Not vertreten?“ Berlin, 27./28.06.19.

⁹⁴ VGH Baden-Württemberg, [Beschluss vom 09.04.24; 12 S 77/24; Beschluss vom 16.12.25; 12 S 2367/25.](#)

⁹⁵ OVG Bremen, [2 B 330/23 vom 15.04.2024.](#)

⁹⁶ EUAA. (2025), S. 27.

⁹⁷ VG Hannover, Beschluss vom 24.10.24, 3 B 4063/24 für das Verteilungsverfahren, in JA 4/2025, S. 213 mit zustimmender redaktioneller Anmerkung.

b) Vorgaben durch GEAS: Unabhängigkeit und Vertretung ab Tag Eins

Die GEAS-Reform stärkt die rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger erheblich. Bereits im Screeningverfahren sind „so bald wie möglich“ Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Vertretung bestellt wird.⁹⁸ Eine unabhängige Interessenvertretung ist bei (mutmaßlich) unbegleiteten Minderjährigen ab dem ersten Tag des Kontakts mit Behörden zu gewährleisten. Sofern keine förmliche Vertretung bestellt wird, ist sicherzustellen, dass eine für den Schutz des Allgemeinwohls der Minderjährigen geschulte Person benannt wird. Sie „vertritt und unterstützt“ die Minderjährige oder den Minderjährigen während der Überprüfung kinderfreundlich und altersgerecht in einer Sprache, die das Kind versteht.⁹⁹ Diese Person darf nicht an der Durchführung des Screenings beteiligt sein, keinen Weisungen der zuständigen Behörden unterliegen und muss ihre Aufgaben ausschließlich im Einklang mit dem Kindeswohl wahrnehmen.¹⁰⁰ Die Vertretung umfasst dabei sowohl die formale Rechtsmacht¹⁰¹ als auch eine tatsächliche Begleitung¹⁰² mit persönlichem Kontakt in den relevanten Verfahrensschritten. Die Vertretung stellt eine eigenständige Verfahrensgarantie dar und ist nicht nur eine formale Ergänzung behördlicher Abläufe.

Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz soll bei der vorläufigen Inobhutnahme durch einen verweisenden Einschub in § 42a SGB VIII auf § 55 Absatz 3 und 5 verankert werden, dass die rechtliche Vertretung „funktionell, organisatorisch und personell“ von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen ist.¹⁰³

Neu ist die **verbindliche Fallzahlobergrenze**: In der Regel darf eine Vertretung höchstens 30 unbegleitete Minderjährige im Screening begleiten; nur in Ausnahme- oder Krisensituationen ist eine Erhöhung auf maximal 50 zulässig.¹⁰⁴ Für unbegleitete Minderjährige, die einen Asylantrag stellen, gilt gleichfalls die Obergrenze von 30 pro Vertreter*in.¹⁰⁵ Diese unionsrechtlichen Vorgaben haben Vorrang vor den nationalen Regelungen und sind bei der Personal- und Ressourcenplanung zwingend zu berücksichtigen. Die Fallzahlobergrenze dient dabei nicht allein dem Schutz der Minderjährigen, sondern ist zugleich Voraussetzung für eine wirksame, qualitätsgesicherte Vertretung und für verlässliche Verfahrensabläufe.

Anders als bisher gilt ein Asylverfahren künftig bereits mit der persönlichen Äußerung des Schutzwunsches als eröffnet.¹⁰⁶ Damit greifen die Anforderungen an eine wirksame rechtliche

⁹⁸ Art. 13 Abs. 3 SVO.

⁹⁹ Art. 13 Abs. 3 SVO, Erwägungsgrund 25.

¹⁰⁰ Art. 13 Abs. 4 SVO.

¹⁰¹ Erwägungsgrund 45 der SVO zu Art. 13: „Es sollte ein Vertreter bestellt werden oder, falls kein Vertreter bestellt wurde, eine Person, die für den Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehens des Minderjährigen geschult ist, benannt werden, der/die den unbegleiteten Minderjährigen während der Überprüfung vertritt und unterstützt“ (Hervorhebungen durch die Verfasser*innen).

¹⁰² Art. 13 Abs. 2 und 3, Unterabsatz 1 Satz 1 SVO.

¹⁰³ § 55 Abs. 5 SGB VIII, in: Art. 10 „Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“, BT-Drs. 21/1848 (29.09.2025), S. 59.

¹⁰⁴ Art. 13 Abs. 5 SVO.

¹⁰⁵ Art. 27 Abs. 7 AufnahmeRL.

¹⁰⁶ Art. 26 Abs. 1 Satz 1 AsylVfVO.

Vertretung von (potenziell) unbegleiteten Minderjährigen häufig bereits in einer sehr frühen Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme.¹⁰⁷

c) Empfehlungen

Unabhängige Vertretung organisatorisch und personell absichern

Die nationalen und landesrechtlichen Umsetzungsregelungen müssen gewährleisten, dass die rechtliche Vertretung funktional, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts getrennt ist. Eine Fortführung der bisherigen Notvertretung durch das Inobhutnahme-Jugendamt genügt den unionsrechtlichen Anforderungen nicht länger.

Als eine sachgerechte und unionsrechtskonforme Umsetzungsoption bietet sich insbesondere die frühzeitige Einbindung freier Träger wie spezialisierte Vormundschaftsvereine an. Diese verfügen über fachliche Expertise in der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger und über entsprechend geschultes Personal. Indem sie mit ihren eigenen Namen und nicht als Behörde auftreten, wird bereits der Eindruck behördlicher Interessenkollisionen vermieden. Die freien Träger können durch vertraglich geregelte Qualitätsstandards eingebunden werden. Eine Übertragung der Aufgaben ist nach § 76 SGB VIII rechtlich möglich: Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können anerkannte Träger an der Durchführung ihrer Aufgaben nach §§ 42, 42a beteiligen oder ihnen diese Aufgaben übertragen; die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung der Fachlichkeit und Unabhängigkeit des freien Trägers sollten dabei vertraglich festgehalten werden.¹⁰⁸ Diese Option eröffnet den Ländern und Kommunen Handlungsspielräume.

Entscheiden sich Länder hingegen für eine behördeninterne Umsetzung der Vertretung, sind strenge Anforderungen an die Aufgabentrennung zu stellen. Die mit der Vertretung während der Inobhutnahme und des Screenings betrauten Fachkräfte dürfen keine weiteren Aufgaben im Jugendamt wahrnehmen. Erforderlich sind eigenständige Organisationseinheiten mit klarer organisatorischer, personeller, fachlicher und räumlicher Abgrenzung. Somit sind die Fachkräfte entweder ausschließlich für die rechtliche Vertretung von (potenziell) unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen oder ausschließlich für andere Aufgaben (zum Beispiel Sozialdienst, Jugendarbeit, wirtschaftliche Jugendhilfe) zuständig. Mischarbeitsplätze und -zuständigkeiten, bei denen Vertretungsaufgaben und andere Aufgaben der Jugendhilfe

¹⁰⁷ Art. 26 AsylVfVO sowie Erwägungsgrund 27: „Der Zugang zum gemeinsamen Verfahren sollte auf einem dreistufigen Ansatz mit folgenden Umständen beruhen: Antragstellung, Registrierung des Antrags und Einreichung des Antrags. Die Antragstellung ist die erste Verfahrensstufe; sie bewirkt die Anwendung der vorliegenden Verordnung. Äußert ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser den Wunsch, internationalen Schutz von einem Mitgliedstaat zu erhalten, so gilt dies als Antragstellung. [...] Es sollte möglich sein, den Wunsch [...] in beliebiger Form zu äußern, und der einzelne Antragsteller muss nicht unbedingt Fachbegriffe wie „internationaler Schutz“, „Asyl“ oder „subsidiärer Schutz“ verwenden [...]. Sobald der Antragsteller in dieser Weise einen Antrag stellt, sollten ihm die entsprechenden Rechte aus der vorliegenden Verordnung sowie aus der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates (8) gewährt werden.“

¹⁰⁸ So auch Lange, Anmerkung zu VG Karlsruhe vom 25.2.25 in: JAmt 10/2025, S. 485.

zusammenfallen, sind auszuschließen. Dies gewährleistet eine rechtssichere Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben und der jüngeren Rechtsprechung sowie Unabhängigkeit, Professionalität und Fairness in der Interessenvertretung im Umgang mit den vielfältigen Anliegen.

Vormundschaft, Kontinuität und Qualität sicherstellen

Die Bestellung einer Vormundschaft durch das Familiengericht stellt die bestmögliche Form der rechtlichen Vertretung dar und sollte bereits während der (vorläufigen) Inobhutnahme unverzüglich angeregt werden, um eine Gleichbehandlung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger mit inländischen Kindern und Jugendlichen¹⁰⁹ sicherzustellen. Die rechtliche Vertretung durch einen förmlichen Vormund ist die bestmögliche Vertretung bei Abwesenheit der sorgeberechtigten Eltern. Bei Zweifeln bezüglich des Vorliegens von Minderjährigkeit könnte bei gleichsam nicht auszuschließender Minderjährigkeit – auch im Wege der einstweiligen Anordnung – eine vorläufige Vormundschaft eingerichtet werden.¹¹⁰

Bis zur gerichtlichen Bestellung ist eine **unabhängige Vertretung ab „Tag eins“**¹¹¹ zu gewährleisten. Eine sofortige effektive rechtliche Vertretung und faktische Begleitung ist zur Wahrung der Kinderrechte essenziell. Andernfalls wären unbegleitete Minderjährige gegenüber Minderjährigen in Begleitung ihrer Eltern diskriminiert.¹¹² Das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt könnte freie Träger*innen direkt ab der vorläufigen Inobhutnahme mit der Vertretung der Kinder und Jugendlichen beauftragen.¹¹³ Alternativ wäre eine Übertragung der rechtlichen Vertretung nach §§ 42, 42a SGB VIII an die „Fachdienste Vormundschaft“ in den Zuständigkeitsregelungen der Landesausführungsgesetze denkbar.

Die Bundesländer und Kommunen haben bei der Personalplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Fallzahlenobergrenzen bei der Vertretung gemäß den europarechtlichen Vorgaben – höchstens 30 im Normalfall und ausschließlich in Krisensituationen maximal 50¹¹⁴ – im Screening und dem sich regelmäßig anschließenden Asylverfahren¹¹⁵ eingehalten werden. Die Fallzahlenbegrenzung hat auch Auswirkungen auf die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Die Terminologie des „Vormunds“ wird in den europarechtlichen

¹⁰⁹ Gemäß §42 Abs 3. SGB VIII ist bei nicht erreichbaren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ab Beginn der Inobhutnahme eines Kindes/ Jugendlichen „unverzüglich“ die Bestellung eines Vormunds od. Pflegers zu veranlassen.

¹¹⁰ Lange, Anmerkung zu VG Karlsruhe vom 25.2.25 in: JAmt 10.2025, S. 488.

¹¹¹ Die Vertretung ist im Asylverfahren zeitkritisch. Wird etwa der Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Asylgrenzverfahrens geprüft, soll das BAMF innerhalb von sechs Wochen ab Antragsregistrierung entscheiden, die Klage dagegen ist innerhalb von 10 Tagen zu begründen. § 18a Abs. 7 AsylG-neu, siehe: BT-Drs. 21/4321 (25.02.26), S. 10.

¹¹² Im Screening wird eine minderjährige Person immer von einem Familienangehörigen begleitet, entweder Elternteile oder andere Erwachsene, die „nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats“ verantwortlich ist und somit das Kind auch rechtlich vertreten. Art. 2 Ziffer 5 AufnahmeRL. Art. 2 Ziffer 11 SVO.

¹¹³ gem. § 76 SGB VIII.

¹¹⁴ Nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 der AufnahmeRL und Art. 23 Abs. 10 der AsylVfVO darf nur bei einer „unverhältnismäßig hohen Zahl von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger oder in anderen Ausnahmesituationen“ die zahlenmäßige Begrenzung von max. 30 Kindern und Jugendlichen pro Vertreter*in auf bis zu 50 erhöht werden.

¹¹⁵ Art 27. Abs. 7 AufnahmeRL

Vorgaben zwar erst ab der Gewährung eines Schutzstatus verwendet.¹¹⁶ Nach bundesdeutschem Recht ist jedoch bei Inobhutnahme „unverzüglich“ die Bestellung einer Vormundschaft oder einer pflegenden Person zu veranlassen.¹¹⁷ Diese Person wird zur „rechtlichen Vertretung“ im Sinne des GEAS. Spätestens ab Bestellung der Vormundschaft ist die Einhaltung der Obergrenze von 30 Fällen zwingend einzuhalten. In den Bundesländern und Kommunen, die diese Grenze derzeit überschreiten, müssen finanzielle und personelle Vorsorge getroffen werden, um die neuen Vorgaben umsetzen zu können.

Das Ziel muss sein, **Vertretungskontinuität** sicherzustellen: Die Person, die das Kind oder den Jugendlichen ab dem Screening begleitet, sollte möglichst auch im weiteren Asylverfahren und als Vormundschaft innehabende Person tätig werden. Erfahrungsgemäß äußern die meisten unbegleiteten Minderjährigen bereits in der Erstbefragung bei der vorläufigen Inobhutnahme den Wunsch, Schutz zu erhalten. Dies gilt künftig als Stellung eines Asylantrages¹¹⁸ und führt dazu, dass bereits in dieser frühen Phase eine vorläufige und spätestens nach 15 Arbeitstagen eine reguläre Vertretung zu bestellen ist.¹¹⁹ Für das eigentliche Asylverfahren ist „so schnell wie möglich“ eine fachlich geeignete Vertretung zu bestellen, die wiederum identisch mit der Vertretung nach der Aufnahme richtlinie sein sollte.¹²⁰ Im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes ist die Bestellung einer Vormundschaft als rechtliche Vertretung vorgesehen; auch in der Qualifikationsverordnung wird der Kontinuitätsgrundsatz betont.¹²¹ Es sind daher Konzepte zu erstellen, wie in der Praxis personelle Wechsel bei der Vertretung möglichst vermieden werden. Um das Wohl und die soziale Entwicklung der Minderjährigen sicherzustellen, soll die Vertretungsperson nur gewechselt werden, wenn es unvermeidbar ist.¹²² Es muss gewährleistet sein, dass die Person, die ab der vorläufigen Inobhutnahme bzw. dem Screening die rechtliche Vertretung übernimmt, die unbegleiteten Minderjährigen auch weiterhin begleitet und vertritt und vom Familiengericht als Vormundschaft innehabende Person eingesetzt wird. Mögliche landesinterne oder bundesländerübergreifende Verteilentscheidungen sind zu berücksichtigen. Sofern ein örtlicher Wechsel erfolgt – etwa ein vom Kind oder vom jungen Menschen gewünschter Umzug – muss sichergestellt werden, wie dabei das Kindeswohl sichergestellt wird.

Für die Vertretung gelten hohe **fachliche Anforderungen**.¹²³ Erforderlich sind Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht, im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie im Umgang mit besonders

¹¹⁶ Art. 33 Abs. 1 QualifikationsVO.

¹¹⁷ § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII.

¹¹⁸ Art. 26 Abs. 1 Satz 1 AsylVfVO.

¹¹⁹ Art. 27 Abs. 1 AufnahmeRL.

¹²⁰ Art. 23 Abs. 1 Unterabsatz 2 AsylVfVO.

¹²¹ Art. 33 Abs. 1 Unterabs. 2 sowie Erwägungsgrund 16 QualifikationsVO.

¹²² Art. 13 Abs. 4 S. 3 SVO.

¹²³ Art. 13 Abs. 3 Unterabs. 2 SVO.

schutzbedürftigen Minderjährigen. Personelle Fachstandards der Kinder- und Jugendhilfe¹²⁴ müssen eingehalten und ausgebaut werden, anstatt sie abzusenken. Eine Qualifikation in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik¹²⁵, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen,¹²⁶ fachkundige Supervision, bedarfsorientierte Intervision und Möglichkeiten kollegialer Beratung sind zentrale Elemente der Qualitätssicherung und müssen strukturell abgesichert werden.

Eine wirksame, unabhängige und frühzeitige rechtliche Vertretung sowie Vertretungskontinuität sind zentrale Voraussetzungen für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger im reformierten GEAS. Sie dienen nicht nur der Wahrung individueller Kinderrechte, sondern schaffen zugleich Rechtssicherheit, Verfahrensstabilität und klare Verantwortlichkeiten für alle beteiligten Behörden. Die Umsetzung der GEAS-Reform bietet damit die Möglichkeit, bestehende strukturelle Defizite in der Vertretungspraxis nachhaltig zu korrigieren.

5) Begleitete unbegleitete Minderjährige: Schutzauftrag sicherstellen

a) Ausgangslage: Unklare Überprüfung der Begleitperson und Gefahr des Menschenhandels

Kinder und Jugendliche gelten nach § 42a Abs. 1 SGB VIII als unbegleitet, wenn sie sich bei der Einreise nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person befinden; gleiches gilt für den Aufenthalt.¹²⁷ Maßgeblich ist dabei nicht die physische Begleitung durch einen erwachsenen Dritten, sondern die tatsächliche und kontinuierliche Ausübung der elterlichen Sorge. Minderjährige, die zwar von Erwachsenen begleitet werden, bei denen jedoch keine wirksame Personensorge- oder Erziehungsberechtigung besteht oder

¹²⁴ Die Vorschrift im § 72 SGB VIII verlangt für Fachkräfte angesichts der Vielfalt der Aufgaben keine spezielle Qualifikation. Unter den Fachkräftebegriff fallen unterschiedliche Ausbildungen, jedoch seien Fachkräfte vor allem „Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“, in: RegBegr zum KJHG BT-Drs. 11/5948 S. 97. Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen, auch mit Blick auf ständige Änderung fachlicher Anforderungen sowie der Entwicklung neuer Ausbildungsgänge. Maßgeblich sei, ob die Ausbildung die Person zum Handeln in dem jeweiligen Arbeitsbereich befähigt, so Wiesner in Wapler & Wiesner, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 7.

¹²⁵ Abhängig vom Handlungsfeld und gesetzlichen Rahmen können auch andere Berufsgruppen nach § 72 SGB VIII als Fachkraft gelten, bspw. angrenzende Berufsgruppen, wie der Erziehungswissenschaft, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, schulisch ausgebildete Erzieher*innen sowie im Bereich der Vormundschaften auch Jurist*innen.

¹²⁶ Fort- und Weiterbildungen sollten trägerfinanziert und in der Arbeitszeit stattfinden. Es braucht verpflichtende Schulungen zu Screeningverfahren, Datenschutz, EU-Datenbanken sowie der Erkennung und Identifizierung besonderer Schutzbedarfe wie etwa Menschenhandel. Auch braucht es Fort- und Weiterbildungen zur multiprofessionellen Zusammenarbeit und zur Sicherstellung behördenübergreifender Kooperationen. Auch die Teilnahme an über-/regionalem, bundesweitem und internationalem Fachaustausch trägt zu Qualitätssicherung bei.

¹²⁷ Vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. González Méndez de Vigo, N. (2017). Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII, In: Brinks, S., Dittmann, E. & Müller, H. (Hrsg). Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Regensburg: Walhalla Fachverlag, S. 23ff.

überprüft wurde, unterliegen aus kinderrechtlicher Perspektive dem gleichen staatlichen Schutz¹²⁸ wie unbegleitete Minderjährige.

In der Praxis kommen häufig Konstellationen vor, in denen geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern(-teile), aber in Begleitung anderer Erwachsener – etwa Verwandter, Bekannter oder Vertrauenspersonen – einreisen. Diese Konstellationen werden häufig als sogenannte „begleitete unbegleitete Minderjährige“ bezeichnet.¹²⁹ Sie stellen besondere Anforderungen an den Kinderschutz, da weder aus der Begleitung durch erwachsene Dritte noch aus dem Vorliegen einer formalen Vollmacht automatisch auf eine wirksame Vertretungsbefugnis der Begleitpersonen geschlossen werden kann.

Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern(-teile). Eine Übertragung von Sorge- oder Erziehungsbefugnissen auf Dritte ist rechtlich möglich, setzt aber voraus, dass Umfang und Voraussetzungen der Bevollmächtigung geprüft werden und die elterliche Sorge weiterhin tatsächlich ausgeübt¹³⁰ werden kann. Entscheidend ist, ob eine verlässliche Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Eltern(-teilen) und der Begleitperson besteht; gelegentliche Kontakte, z. B. über Messengerdienste, genügen nach aktueller Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht. In Kriegs- und Krisenregionen kann eine stabile Kommunikation fehlen; ein Kontaktabbruch zulasten der Minderjährigen ist jederzeit möglich.¹³¹ Ist jedoch der regelmäßige Kontakt nicht sichergestellt, gilt die elterliche Sorge als faktisch nicht ausübbar. Dann kann es infolgedessen keine wirksamen Erziehungs- und Sorgerechtsvollmachten geben, und die Kinder/Jugendlichen sind unbegleitet im Sinne des SGB VIII. Das faktische Ruhen der Sorge ist familiengerichtlich festzustellen.

Ebenfalls gilt es durch die zuständigen Trägereinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen, ob die Begleitperson zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes, der oder des Jugendlichen geeignet ist und ob sie über ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um etwa ein Asylverfahren zu verstehen und zu begleiten. Die Prüfung in jedem Einzelfall, ob die Sorgerechtsvollmacht wirksam ist und weitere Maßnahmen wie das Anregen einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft erforderlich sind, bleibt unentbehrlich.¹³²

DA-Asyl des BAMF: Mangelnde Standards bei Überprüfung erwachsener Dritter

Erwachsene Begleitpersonen galten im bundesdeutschen Schutzsystem jahrelang als nicht vertretungsberechtigt, sie konnten für die Kinder oder Jugendliche keine Asylanträge stellen.¹³³

¹²⁸ UN General Comment No. 6. (2005): [Treatment of unaccompanied and separated children outside of their country of origin](#), CRC/GC/2005/6..

¹²⁹ U.a. Franke, H. und Giuliani, L. (2025): [Die rechtliche Vertretung geflüchteter Kinder und Jugendlicher – Entwicklungen und Herausforderungen aus kinderrechtlicher Perspektive](#), in: Asylmagazin 4-5 / 2025, S. 102-109.

¹³⁰ Vgl. Kirchhoff in: Schlegel & Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 42 SGB VIII (Stand: 01.10.2025), Rn. 216.

¹³¹ OLG Hamm, Beschluss vom 23.5.2023 – 7 UF 67/23.

¹³² DIJuF (2023): [Hinweise zur Sorgerechtsvollmacht](#). (letzter Zugriff: 05.02.2026).

¹³³ Franke, H. und Giuliani, L. (2025), S. 103.

Doch mit der Änderung der Dienstanweisung-Asyl des BAMF (Juni 2024) wird nahegelegt, Minderjährige in Begleitung erwachsener Dritter grundsätzlich nicht als unbegleitet einzuordnen¹³⁴ und eine (vorläufige) Inobhutnahme als für nicht erforderlich¹³⁵ zu halten. Diese Praxis birgt erhebliche Risiken im Kinderschutz, da sie eine vorgelagerte qualifizierte Prüfung der Sorge- und Vertretungsbefugnis sowie der Begleitpersonen regelmäßig nicht sicherstellt. Bei der Glaubhaftmachung der Vertretungsbefugnis kommt es allein „auf die Überzeugungsbildung des zuständigen AVS-Mitarbeiters an“.¹³⁶ Häufig bleibt etwa ungeklärt, ob die Begleiter*innen in der Lage sind, die Interessen der Minderjährigen im Asylverfahren sachgerecht wahrzunehmen.¹³⁷

Für die Überprüfung von Sorgerechtsvollmachten durch die Jugendämter gibt es von der BAG LJÄ bislang nur vage gehaltene Empfehlungen, die weder die rechtliche und qualifizierte Vertretung der Minderjährigen im Asylverfahren noch den Schutz vor Menschenhandel thematisieren. Es fehlt die Empfehlung effektiver Schutzmaßnahmen wie die Veranlassung einer vorläufigen Inobhutnahme durch die Jugendämter.¹³⁸ Demgegenüber geht die vom DIJuF erstellte „Checkliste für das Jugendamt“ sowohl von einer Prüfung der Vertretungsbefugnis während der Inobhutnahme als auch von einer Überprüfung der potenziell erziehungsberechtigten und möglicherweise im Asylverfahren vertretungsberechtigten Person hinsichtlich ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und des Asylverfahrens aus.¹³⁹ Die aufgezeigten Differenzen in der DA-Asyl des BAMF, in den Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ und in den Empfehlungen des DIJuF lassen auf eine bundesweit sehr uneinheitliche Praxis schließen, was einem systematischen Schutz geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Begleitung Dritter entgegensteht.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes kritisiert explizit die Praxis in Deutschland, unbegleitete Kinder und Jugendliche mitunter als begleitet einzustufen, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, die weder ihre Eltern sind noch eine Vormundschaft

¹³⁴ „Wird bei der Antragstellung eine Vollmacht der Eltern bzw. eines Elternteils zugunsten einer in Deutschland aufhaltigen verwandten Person (z.B. Großeltern, volljähriger Geschwisteranteil, Onkel/Tante, volljähriger Cousin/volljährige Cousine) oder einer Vertrauensperson (z. B. bei Reise- oder Fluchtbegleitung) vorgelegt, mit der die Personensorge auf diese Person übertragen wird (sog. Personensorgevollmacht), ist die bevollmächtigte Person Erziehungsberechtigter (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und vertritt den Minderjährigen im Asylverfahren.“ In: BAMF DA-Asyl, 12.06.2024, Kapitel „Unbegleitete Minderjährige“, S. 1 und Kapitel „Minderjährige in Begleitung von Dritten“, S. 9f.

¹³⁵ BAMF DA-Asyl (12.06.2024). Kapitel „Minderjährige in Begleitung von Dritten“, S. 10.

¹³⁶ Es wird zwar „dringend empfohlen“, dass die Vereinbarung zur Vertretung der*des Minderjährigen schriftlich nachzuweisen sei, dafür ist jedoch keine Form vorgeschrieben; sie kann „deshalb „z.B. auch mündlich erteilt“ werden. Falls der Mitarbeitende nicht davon überzeugt ist, soll der „vorgeliebte Erziehungsberechtigte und der Minderjährige auf das vorgeschaltete Verfahren beim Jugendamt verwiesen“ werden. BAMF DA-Asyl (12.06.2024), S. 12.

¹³⁷ Die Vertretungsperson ist zwar auf „die Möglichkeit zur Beauftragung eines Rechtsanwalts hinzuweisen oder darauf, beim Familiengericht auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1809 BGB) für die Durchführung des Asylverfahrens hinzuwirken“; sie trägt für die Umsetzung aber allein die Verantwortung. DA-Asyl (12.6.2024), S. 11.

¹³⁸ BAG LJÄ. (2020), S. 43 ff.

¹³⁹ DIJuF. (2024): Anforderungen an den Nachweis der Erziehungsberechtigung zum Zweck der Asylantragstellung für sog. begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer:innen im Kontext der DA-Asyl des BAMF vom 12.06.2024, JAmt, Heft 9/2024, S. 462.

innehaben.¹⁴⁰ Es sei sicherzustellen, dass alle unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich identifiziert und ihnen Vormundschaft innehabenden Personen und Personen mit juristischer Erfahrung im Asylrecht an die Seite gestellt werden.¹⁴¹

Gefahr des Menschenhandels

Aus Kinderschutzperspektive ist zu berücksichtigen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel¹⁴² oder ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen zu werden. Dieses Risiko besteht auch – und in manchen Fällen besonders – wenn Minderjährige von erwachsenen Dritten begleitet werden. Betroffene Kinder und Jugendliche können ihre Situation häufig nicht selbst als Ausbeutung erkennen oder sind aufgrund von Abhängigkeiten, Drohungen oder fehlendem Vertrauen nicht in der Lage, Schutz aktiv einzufordern. Eine vorschnelle Einstufung als „begleitet“ kann daher dazu führen, dass bestehende Gefährdungslagen nicht erkannt und notwendige Schutzmaßnahmen nicht eingeleitet werden.

Empirische Befunde weisen nunmehr auch darauf hin, dass in Deutschland die sogenannten begleiteten Unbegleiteten teilweise von Menschenhändler*innen oder missbräuchlichen Begleitpersonen betreut werden.¹⁴³ Diese Gefahr wird bislang unzureichend wahrgenommen und kontrolliert.¹⁴⁴ Allein der Verdacht auf Missbrauch und Menschenhandel muss im Sinne des Kinderschutzes mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.¹⁴⁵

Die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche zu schützen und bedarfsgerecht zu versorgen, wird in Deutschland nach dem SGB VIII umgesetzt. Menschenhandel stellt eine Menschenrechtsverletzung und bei Minderjährigen immer auch eine Kindeswohlgefährdung dar, die den staatlichen Schutzauftrag auslöst.¹⁴⁶ Betroffene junge Menschen sind im Sinne des SGB VIII unabhängig von ihrem Zeugenstatus und ihrer möglichen Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren schutz- und hilfeberechtigt. Zentral bei der Schutzfrage ist der Leitsatz „in dubio pro infante“, also im Zweifel für das Kind.

¹⁴⁰ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, 23.09.2022, CAT/C/DEU/CO/6 Nr. 39 c. Übersetzung: Institut für Menschenrechte.

¹⁴¹ Ebd. Nummer 40 f.

¹⁴² Zum Unterschied von Schleusung und Menschenhandel: Prasad, N., und Oitner, S. (2018). Menschenhandel und Flucht: Herausforderungen für die Soziale Arbeit mit Geflüchteten, in N. Prasad (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Geflüchteten: rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert, S. 205.

¹⁴³ Bußmann-Welsch, A., und Noteboom, F. (2025). Durchs Raster gefallen? Kinder und Jugendliche als Betroffene von Menschenhandel in Deutschland. DIMR, S. 52. Auch für geflüchtete junge Menschen außerhalb der Inobhutnahme und der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein erhöhtes Risiko für Anwerbung bzw. in Ausbeutungssituationen/-strukturen zu geraten. Ihre Vulnerabilität wird häufig nicht wahrgenommen, gerade bei älteren, männlich gelesenen jungen Menschen.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Council of Europe. (28.07.2017): [States must act urgently to protect refugee children from trafficking.](#)

¹⁴⁶ Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. § 8a SGB VIII.

Begriff und Bedeutung des Menschenhandels: In Anlehnung an das Palermo-Protokoll aus dem Jahr 2000¹⁴⁷ definiert die Europaratskonvention Menschenhandel als die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.¹⁴⁸ Diese Definition wurde mit wenigen Anpassungen der Ausbeutungsformen in der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel¹⁴⁹ übernommen. Umfasst sind hier neben sexueller Ausbeutung bzw. Zwangsprostitution, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung durch Betteln, erzwungene Organentnahme nun auch Zwangsverheiratung, illegale Adoption und die Ausbeutung von Leihmutterchaften.¹⁵⁰

Betroffene junge Menschen erleben sexualisierte und körperliche Gewalt, mitunter tödlich.¹⁵¹ Expert*innen¹⁵² warnen, dass repressive und selektive Grenzregime Fluchtbewegungen nicht verhindern, sondern junge Menschen auf der Flucht noch stärker in die Abhängigkeit von Menschenhändler*innen treiben.¹⁵³ Auch in Deutschland werden von Menschenhandel betroffene Minderjährige häufig nicht erkannt, identifiziert und geschützt.¹⁵⁴ Gerade junge Menschen befinden sich regelmäßig in Lebenslagen, die es erschweren, aktiv Schutz und Hilfe einzufordern. Sie sprechen (noch) kein Deutsch, erkennen ihre Lage möglicherweise nicht als Ausbeutung, kennen ihre Rechte sowie Hilfs- und Unterstützungssysteme nicht und/oder haben (noch) kein Vertrauen in die

¹⁴⁷ Office Human Rights. (15.11.2000): [Palermo-Protokoll](#). BMBFSFJ (03.03.2026): [Internationale Verpflichtungen zur Bekämpfung von Menschenhandel](#). Hintergrundinformation (Zugriff 12.02.2026).

¹⁴⁸ Europaratskonvention gegen Menschenhandel (2005), nach Ratifikation 2013 in Kraft getreten u. rechtsverbindlich.

¹⁴⁹ Richtlinie 2011/36/EU und 2024/1712/EU; siehe auch: Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) und Richtlinie zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern (Richtlinie 2011/93/EU).

¹⁵⁰ 2011/36/EU und 2024/1712/EU.

¹⁵¹ Latza Nadeau berichtet beispielhaft über das Mädchen Daisy, wie sie in der italienischen Strafakte genannt wird. Sie ist eine von Tausenden verschwundenen geflüchteten Minderjährigen. Nachdem sie aus Seenot gerettet wurde, verschwand sie aus einer Unterkunft und tauchte später in digitalen Missbrauchsdarstellungen und sogenannten Snuff-Filmen auf. Sie wurde darin vermutlich getötet. Latza Nadeau, B. (2025). Every Body Counts: Gier und der Handel mit Menschen. München: hanserblau, S. 171ff.

¹⁵² Ein internationales Journalisten-Netzwerk untersuchte 2021-2023 das Verschwinden unbegleiteter Kinder und Jugendlicher in 31 europäischen Ländern, inkl. Deutschland. Sie sprechen von 51.000 vermissten Minderjährigen. Die Zahl umfasst nur diejenigen, die zuvor als unbegleitete Minderjährige registriert wurden und anschließend aus Unterkünften verschwanden. Wiederaufgetauchte junge Menschen wurden nicht erfasst. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da vermeintlich begleitete Minderjährige nicht erfasst wurden. [Lost in Europe. \(2024\). 51.000 foreign minors missing in Europe](#). Data and Statistics Investigation. (Zugriff: 30.12.25).

¹⁵³ Z. B.: Ban Ying und BuMF. (2023): Zwischenruf zum Internationalen Tag gegen Menschenhandel; [BuMF-Online-Umfrage 2023 \(2024\)](#): Nach Einschätzung von über der Hälfte der befragten Fachkräfte waren junge Geflüchtete bereits in ihrem Herkunftsland von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen. Auf der Flucht berichten sogar drei von vier Befragten von entsprechenden Erfahrungen der Jugendlichen. Zudem gab jede*r siebte Befragte an, dass junge Geflüchtete auch in Deutschland von Menschenhandel oder Ausbeutung betroffen sind, S. 22.

¹⁵⁴ DIMR. (2024): [Factsheet: Empfehlungen von GRETA für Deutschland 2024](#), S. 3.

Erwachsenen im Hilfesystem. Sie haben häufig (zunächst) Angst vor staatlichen Stellen oder haben Sorgen, dass Ermittlungsverfahren gegen die Täter*innen und gegen sie selbst eingeleitet werden. Wenn sie gezwungen werden, strafbare Handlungen zu begehen, werden sie oft selbst als Täter*innen wahrgenommen, anstatt von den Behörden als Opfer von Straftaten erkannt zu werden. Dies wird von Täter*innen bewusst ausgenutzt, und die jungen Menschen werden bedroht und unter Druck gesetzt, sich niemandem zu offenbaren.¹⁵⁵

b) (Keine) Änderungen durch die GEAS-Reform

In den GEAS-Rechtsakten gelten Kinder und Jugendliche als „unbegleitet“, wenn sie „ohne Begleitung eines für [sie] nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen“ ankommen.¹⁵⁶ In der BRD gelten also weiterhin die Vorgaben von § 42a Abs. 1 SGB VIII: Demnach ist unbegleitet, wer ohne eine erwachsene Person mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigung einreist. Unbegleitete dürfen im Gegensatz zu den begleiteten Minderjährigen grundsätzlich nicht in ein Asyl-Grenzverfahren aufgenommen werden.¹⁵⁷

Der SVO zufolge sind bei der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung die öffentlichen Jugendhilfeträgerinstitutionen einzubeziehen sowie die „nationalen Behörden, die für die Ermittlung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zuständig sind, oder entsprechende Mechanismen.“¹⁵⁸ Zur europarechtlichen Umsetzung braucht es hierzu klare Zuständigkeiten und qualifiziertes Personal.¹⁵⁹

Eine Überprüfung möglicherweise erziehungsberechtigter oder bevollmächtigter erwachsener Begleitpersonen ist unbedingt¹⁶⁰ notwendig, um den Schutz vor Menschenhandel sicherzustellen. Die Expert*innenengruppe des Europarates gegen Menschenhandel empfiehlt Maßnahmen, mit denen Deutschland das Risiko verringern kann, dass unbegleitete Minderjährige verschwinden oder als vermisst gelten: Es wird eine dringende Verbesserung der Identifizierung und Unterstützung angeregt, insbesondere durch Kooperationen und

¹⁵⁵ KOK. (2025): [Bericht des KOK 2025: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland](#). S. 11.

¹⁵⁶ Art. 3 Nr. 7 AsylVfVO.

¹⁵⁷ Siehe Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025), S. 58.

¹⁵⁸ Art. 8 Abs. 9 Satz 2 und 3 SVO.

¹⁵⁹ Die europarechtliche Menschenhandelsdefinition unterscheidet zw. Erkennen (detection) und Identifizierung: „Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige und fachspezifische Schulungen für Berufsgruppen anbieten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit solchen Kindern in Kontakt kommen, damit sie diese als Opfer erkennen und identifizieren.“ Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2024/1712/EU.

¹⁶⁰ § 8a SGBVIII; zweites Zusatzprotokoll der UN-KRK; Europaratskonvention gegen Menschenhandel (2005, ratifiziert 2013; Richtlinie 2011/36/EU und 2024/1712/EU; Richtlinie 2012/29/EU; Richtlinie 2011/93/EU.

Fortbildungen.¹⁶¹ Die Bundesregierung empfiehlt im Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel (2024): Die „Identifizierung vulnerabler Antragstellender in Asylverfahren bleibt eine wichtige, kontinuierlich zu entwickelnde Aufgabe“.¹⁶²

Junge Menschen dürfen bei der Einreise weder fälschlicherweise selbst als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, obwohl sie Opfer einer Straftat wie Menschenhandel sind,¹⁶³ noch dürfen sie vorschnell als begleitet kategorisiert werden. Um Kinder und Jugendliche im reformierten GEAS effektiv vor Menschenhandel zu schützen, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn sie sich in physischer Begleitung von Erwachsenen befinden.

c) Empfehlungen

Behördenübergreifende Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit

Die Umsetzung der GEAS-Reform verstärkt die Notwendigkeit, (potenzielle) Minderjährige nicht allein aufgrund physischer Begleitung durch Erwachsene als „begleitet“ einzuordnen. Denn unbegleitete Minderjährige dürfen nicht in Asyl-Grenzverfahren gelangen, nur weil sie von Erwachsenen begleitet werden, deren Sorge- oder Vertretungsbefugnis ungeklärt ist. Um wirksamen Kinderschutz sicherzustellen, bedarf es klarer Verfahrensregelungen, behördenübergreifender Kooperationen und der konsequenten Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit sind Verfahren und Kommunikationswege zu etablieren, insbesondere zwischen (Grenz-)Polizei, BAMF, öffentlichen und freien Jugendhilfeträgereinrichtungen, spezialisierten Fachberatungsstellen und Gerichten. So lassen sich das Erkennen, die Identifizierung und darauf aufbauend der Schutz, die Versorgung und die rechtliche Vertretung von (potenziell) unbegleiteten Kindern und Jugendlichen sicherstellen.¹⁶⁴ Dabei kann auf bestehende Konzepte (z. B. BMFSFJ 2018: „Miteinander statt nebeneinander“ Bundeskooperationskonzept)¹⁶⁵ und Mechanismen (z. B.

¹⁶¹ Die Expert*innengruppe des Europarats GRETA veröffentlichte ihren 3. Evaluationsbericht mit Schwerpunkt auf den Zugang zu Rechtsschutz und Entschädigung für Betroffene von Menschenhandel. Siehe: DIM.R (2024). [Factsheet: Empfehlungen von GRETA für Deutschland 2024](#), S. 3.

¹⁶² BMBFSFJ. (2024): [Nationaler Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen](#), S. 9f.; KOK. (2023). [Kommentierung des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel zum Diskussionspapier: Inhaltliche Ausgestaltung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels](#); DIMR. (2025): Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen. Berichterstattungsstelle Menschenhandel.

¹⁶³ Vgl. Hruschka, C. und Nestler, R. (06/2025), S. 59.

¹⁶⁴ Bußmann-Welsch, A. und Noteboom, F. (2025). Durchs Raster gefallen? Kinder und Jugendliche als Betroffene von Menschenhandel in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 49.

¹⁶⁵ BMFSFJ (2018). [Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“: Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel](#).

OSCE/ODIHR 2022: National Referral Mechanisms)¹⁶⁶ aufgebaut werden, um Regelungen zu den Rahmenbedingungen, Verfahren, Indikatoren¹⁶⁷ und Kontaktwegen zu treffen und umzusetzen.

Überprüfung der Begleitpersonen im Rahmen vorläufiger Inobhutnahme

Die fachliche Prüfung der Begleitsituation sowie möglicher Hinweise auf Kindeswohlgefährdung und Menschenhandel ist eine komplexe Aufgabe. Sie kann weder durch Asyl- noch durch Sicherheitsbehörden sachgerecht wahrgenommen werden, sondern fällt in den Kernbereich des gesetzlichen Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe.

Selbst wenn eine erwachsene Begleitperson eine schriftliche Vollmacht oder ein sonstiges Dokument mit sich führt oder behauptet, dass sie für das Kind oder die jugendliche Person sorgen soll, hat das Jugendamt dies zu überprüfen. Es muss unter anderem prüfen, „unter welchen Voraussetzungen im Heimatrecht die Personensorge übertragen werden kann und ob das Dokument oder die mündlichen Angaben der Begleitpersonen diese erfüllen.“¹⁶⁸ Auch gilt es zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine nachweisbare, verlässliche Kommunikationsmöglichkeit zwischen Eltern und Begleitperson besteht.¹⁶⁹ Diese aufwändige Überprüfung, in welcher auch der Umfang der möglicherweise bestehenden Bevollmächtigung hinsichtlich der Vertretungsbefugnis im Asylverfahren zu klären ist, kann in der Regel nicht sofort erfolgen, sodass in der Regeleine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zu erfolgen hat.¹⁷⁰ Dabei ist eine örtliche Erreichbarkeit der Begleitperson zu berücksichtigen, damit ggf. stabilisierende Kontakte nicht entfallen. Die Handlungsempfehlung der BAG LJÄ sollte daher im Sinne des Kinderschutzes um diese Empfehlung ergänzt werden.

Eine vorläufige Inobhutnahme bedeutet dabei nicht zwingend eine dauerhafte Trennung von begleitenden Bezugspersonen.¹⁷¹ Vielmehr eröffnet sie den notwendigen Schutz- und Prüfrahmen, um gemeinsam mit dem Kind, der oder dem Jugendlichen zu klären, ob ein Verbleib bei der Begleitperson und eine gemeinsame Unterbringung¹⁷² dem Kindeswohl entsprechen, und ob bzw. welche Hilfen zur Erziehung¹⁷³ oder welche

¹⁶⁶ OSCE/ODIHR. (2022). [National Referral Mechanisms – Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons: A Practical Handbook – Second Edition](#).

¹⁶⁷ Um Betroffene zu identifizieren, haben Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel, das Bundeskriminalamt oder die Internationale Arbeitsorganisation Indikatoren erstellt. Siehe: Rabe, H., und Tanis, N. (2013). Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung: Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Betroffenenrechte; Handreichung; DIMR und KOK e.V. (Hrsg.), S. 20.

¹⁶⁸ Wiesner, Wapler und Steinbüchel, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 42a Rn. 5.

¹⁶⁹ OLG Hamm, Beschluss vom 23.5.2023 – 7 UF 67/23.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Wiesner, Waple und Steinbüchel, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 42a Rn. 5.

¹⁷² Eine gemeinsame Unterbringung mit Gleichaltrigen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann entlastend wirken. KOK e. V. (2017). Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland gesichert? S. 172.

¹⁷³ §§ 27ff. SGB VIII.

Unterstützungsangebote¹⁷⁴ der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Beteiligung und der Wille des Kindes, der oder des Jugendlichen sind hierbei stets zu berücksichtigen. Wenn sich etwa herausstellt, dass die Begleitperson zwar nicht die nötige Vertretungsbefugnis hat, aber eine wichtige Vertrauensperson für die Minderjährigen ist, kann die Begleitperson in die Hilfen einbezogen werden.

Die professionelle Arbeit mit jungen schutzsuchenden Menschen ist voraussetzungsvoll und setzt neben sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Kompetenzen und Wissensbeständen Vertraulichkeit und Beziehungsarbeit voraus. Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben mit vielen verschiedenen Erwachsenen zu tun und wissen – oft zu Recht – nicht, wem sie vertrauen können, gerade wenn sie Gewalt erlebt haben und von Menschenhandel betroffen sind/waren. Das Vertraulichkeitsprinzip ist integral für die Berufsethik der Sozialen Arbeit und das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe sowie ihrer organisationalen und rechtlichen Rahmung. Dies muss in der konkreten nationalen Umsetzung des reformierten GEAS Beachtung finden.

Junge Menschen als potenziell von Menschenhandel Betroffene schützen

Menschenhandel ist eine Menschenrechtsverletzung und es gilt, junge geflüchtete Menschen als potenziell Betroffene zu schützen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss entsprechend ausgestattet werden, um über ausreichend geeignete Jugendhilfeeinrichtungen und qualifiziertes Personal zu verfügen.

Von Menschenhandel betroffene junge Menschen sollten nicht als isolierte Sondergruppe behandelt werden und nicht in Einrichtungen untergebracht werden, die nicht auf kinder- und jugendspezifische Bedarfe ausgerichtet sind. Es gilt vielmehr, sie je nach den individuellen Schutzbedarfen in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten bei Bedarf mit Fachberatungsstellen zusammenarbeiten, die über Expertise zu geflüchteten Kindern und Jugendlichen als Betroffene von Menschenhandel verfügen – sofern diese in den Ländern noch nicht bestehen, sollten diese eingerichtet werden.

Schulungen für alle aktiv Beteiligten

Für sämtliche Berufsgruppen (insb. (Grenz-)Polizei, BAMF, Gesundheit, KJH), die mit geflüchteten jungen Menschen in Kontakt kommen, sollten Schulungen stattfinden, um zum Erkennen und Identifizieren von Kindern und Jugendlichen als potenziell Betroffene von Menschenhandel beizutragen. Informationen zu Schutzinstrumenten, Zuständigkeiten und Abläufen können anhand der zuvor festgelegten regionalen Kooperationsvereinbarungen vermittelt werden. Im GEAS gilt insbesondere, allen Akteur*innen zu vermitteln, dass

¹⁷⁴ §§ 16-18 SGB VIII.

Minderjährige nicht voreilig als begleitet aufgefasst werden dürfen, nur weil sie sich in physischer Begleitung von erwachsenen Personen befinden.

Die Schulungen müssen laut Richtlinie des Europarates „menschenrechtsbasiert“ und auf die „Opfer ausgerichtet“ sein, die Perspektiven und Interessen von jungen Menschen einbeziehen und geschlechtersensibel sein.¹⁷⁵ Sie müssen für Anzeichen aller Formen des Menschenhandels sensibilisieren und ein Bewusstsein dafür schaffen, dass queere junge Menschen sowie Jungen und junge Männer von Menschenhandel betroffen sein können, denn verbreitete Geschlechternormen und männliche Stereotypen erschweren die Identifizierung männlicher Betroffener von Menschenhandel.¹⁷⁶

6) Fazit

Zusammenfassend ist die Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland insgesamt nur dann mit den Kinder- sowie den Unionsrechten vereinbar, wenn der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe konsequent gewährleistet wird. Auf Landes- und kommunaler Ebene braucht es Vorgaben über klare Zuständigkeiten, verbindliche, behördenübergreifende Kooperationsstrukturen, eine unabhängige Vertretung, eine qualitätsgesicherte Alterseinschätzung sowie Schulungen für alle aktiv Beteiligten. Die Reform bietet in Teilen auch die Chance, bestehende strukturelle Defizite insbesondere bei der Vertretung zu korrigieren und den Kinderschutz für unbegleitete und – durch eine sorgfältige Prüfung erwachsener Begleitpersonen – in Teilen auch für begleitete minderjährige Geflüchtete nachhaltig zu stärken.

¹⁷⁵ Vgl. Art. 18b Abs. 1 S 1 Richtlinie 2024/1712/EU

¹⁷⁶ UNODC (2023). Global Report on Trafficking in Persons 2022 (United Nations publication, Sales no.: E.23.IV.1), S. 28f.